

Vorbericht

1. Vorbemerkungen

1.1 Neues Kommunales Finanzmanagement/Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens

Für die Stadt Sassenberg wurde mit dem 01.01.2008 das Haushalts- und Rechnungswesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt.

Das NKF baut auf dem Ressourcenverbrauchskonzept auf, stellt also auf Erträge und Aufwendungen als zentrale Rechnungsgrößen ab. Das NKF ist als sog. Drei-Komponenten-System aufgebaut, das aus den Komponenten Ergebnisrechnung (Erträge ./ Aufwendungen), Finanzrechnung (Einzahlungen ./ Auszahlungen) und Bilanz besteht. Ergebnis- und Finanzrechnung sind dabei nicht nur als Rechnungskomponenten ausgestaltet, sondern finden sich auch in der Haushaltsplanung wieder. Eine Planbilanz sieht das NKF demgegenüber nicht vor.

Weiter ist der Haushalt nach dem NKF outputorientiert angelegt: Ergebnis- und Finanzpläne sind jeweils in Teilergebnis- und Teilfinanzpläne zu untergliedern, die produktorientiert nach 17 verbindlichen Produktbereichen im Haushaltsplan abzubilden sind. Darüber hinaus ist den Gemeinden eine weitere Untergliederung in Produktgruppen und/oder Produkte ermöglicht. Dabei sind die Grenzen der Zuordnungsvorschriften zu den vorgegebenen Produktbereichen einzuhalten. Hier ist eine Abbildung des Haushaltes auf Produktebene vorgenommen worden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen für die Haushaltswirtschaft

Nach § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält nach § 78 Abs. 2 GO die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,
3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,
5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Gemäß § 79 Abs. 3 GO ist der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe der GO und der auf Grund der GO erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW -GemHVO-) besteht der Haushaltsplan aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen,

4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss oder fortzuschreiben ist.

Nach § 1 Abs. 2 GemHVO sind dem Haushaltsplan beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. der Stellenplan,
3. die Bilanz des Vorjahres,
4. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
5. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder,
6. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,
7. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,
8. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
9. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben.

Dieser Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt werden anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten dargestellt. Es sind auch die Rahmenbedingungen für die Planung erläutert und die wesentlichen Zielsetzungen für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre global aufgenommen.

1.3 Aufbau und Gliederung des Haushaltsplans

Die Werte des Haushaltsplans sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und vorgesehenen Mustern aufbereitet und dargestellt. Die GemHVO sieht analog den handelsrechtlichen Bestimmungen für die Darstellung der Ergebnis- und Finanzwerte eine Staffelform vor (vgl. §§ 2 und 3 GemHVO). Der Aufbau ist durch entsprechende Muster gesetzlich konkretisiert bzw. zur Anwendung empfohlen. Sämtliche Betragsangaben verstehen sich - auch wenn nicht ausdrücklich ausgewiesen - in Euro.

Zu Beginn des Zahlenwerks sind der Ergebnisplan und Finanzplan abgedruckt, die die Ergebnis- bzw. Finanzwerte sämtlicher Teilpläne zusammenfassend wiedergeben.

Im Folgenden sind die Werte zu den einzelnen Produkten abgedruckt, denen die Werte des übergeordneten, gesetzlich vorgegebenen Produktbereiches aggregiert vorangestellt sind. Für die Stadt Sassenberg wurden basierend auf einer analytischen Leistungserfassung 69 Produkte gebildet. Dem Teilergebnisplan und Teilfinanzplan eines jeden Produktes sind wiederum Produktinformationen vorangestellt. Diese enthalten insbesondere eine Produktbeschreibung, Ziele zu dem Produkt, eine Eingrenzung der Zielgruppe, die verantwortliche Organisationseinheit und das zuständige politische Gremium sowie Auftragsgrundlagen. Dies entspricht dem gesetzlich gewünschten Inhalt gemäß § 4 GemHVO. Es besteht allerdings Klarheit, dass der Abstraktionsgrad der formulierten, nicht monetär messbaren Zielvorstellungen in diesen ersten Produktbeschreibungen noch sehr hoch ist. Es wird eine Aufgabe der Zukunft sein, hier gemeinsam mit den verantwortlichen politischen Gremien gewünschte konkretere Ziele zu entwickeln und die Zielvorgaben entsprechend aufzunehmen. Die bestehenden Formulierungen sollen hierbei Diskussionsgrundlage und -hilfe sein.

Im Anschluss an den Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan eines Produktes sind ggf. ge-

mäß § 4 Abs. 4 GemHVO die Einzelinvestitionen oberhalb der vom Rat mit Beschluss vom 30.08.2007 festgelegten Wertgrenze (verkürzt: Auszahlungsbedarf von mindestens 10.000,00 € pro Jahr und Einzelmaßnahme) ausgewiesen. Ein Großteil der Investitionsmaßnahmen ist in dieser Form dargestellt, da die Wertgrenze zunächst sehr niedrig gehalten wurde. Unter Abwägung der zusätzlich vermittelten Informationen über die vorgesehenen Investitionen einerseits mit einer möglichen Überfrachtung des Haushalts andererseits hat sich diese niedrige Wertgrenze aber in der Haushaltsplanung der vergangenen Jahre als sachgerecht erwiesen, so dass zur Zeit nicht beabsichtigt wird, dem Rat eine Anhebung der Wertgrenze vorzuschlagen.

Sämtliche Positionen der Teilpläne sind textlich erläutert. Von einer zu kleinteiligen Aufführung einzelner Teilpositionen wurde dabei gemäß der konzeptionellen Ausrichtung des NKF grundsätzlich Abstand genommen. Die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung nach dem NKF legt zu Grunde, dass dem Rat und den Ausschüssen des Rates im Wesentlichen die strategische Gesamtsteuerung zukommt, während die operative Ausführung schwerpunktmäßig dem Aufgabenbereich der Verwaltung zuzuordnen ist. Entsprechend soll der Haushaltsplan nicht mit zu vielen Detailangaben überfrachtet werden. In den Fällen, in denen eine Steuerungsrelevanz oder ein erhöhter Informationsbedarf zur besseren Nachvollziehbarkeit oder zur Vorbereitung politischer Entscheidungen gesehen wurde, sind die entsprechenden Ansätze umfassender erläutert.

1.4 Erläuterungen zur softwaretechnischen Umsetzung der Buchführung und der Haushaltsplanung

Seit dem Haushaltsjahr 2006 wird bei der Stadt Sassenberg wie bei dem überwiegenden Teil der der citeq angeschlossenen Kommunen die Software „AXIANS INFOMA newsystem“ für die Haushaltsplanung und -ausführung eingesetzt. Nach dem zunächst kameralen Umstieg auf die Software wird seit dem Haushaltsjahr 2008 nunmehr in den doppelbuchhalterischen Modulen gearbeitet. Das Softwareprodukt ist in verschiedenen Programmversionen von unterschiedlichen Stellen in verschiedenen Bundesländern zertifiziert bzw. freigegeben worden, wobei allerdings eine Allgemeingültigkeit einer Zertifizierung bzw. Freigabe in Folge der Möglichkeit und Notwendigkeit von anwenderspezifischen Einstellungen und Anpassungen nicht gegeben ist.

2. Festsetzungen in der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 trifft gemäß § 1 der Satzung folgende Festsetzungen:

Gesamtbetrag der Erträge	28.351.810,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	30.310.190,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	25.743.860,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	26.923.340,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.738.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.742.200,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.000.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	422.900,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Haushaltsjahr 2018 ist in Höhe von 4.000.000,00 € festgesetzt (§ 2 der Haushaltssatzung). Der Saldo aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf 4.004.200,00 €. Dieser Betrag stellt den zulässigen Gesamtrahmen für Investitionskredite dar. Somit ist der Finanzierungssaldo, also der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf im Rahmen der Investitionstätigkeit (gerundet), vollumfänglich kreditiert.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 600.000,00 € veranschlagt (§ 3 der Haushaltssatzung), und zwar für den Neubau einer Schul- und Sportspielhalle in Füchtorf.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung ist eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.669.490,55 € und eine Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 288.889,45 € vorgesehen. Dabei ist prognostiziert und unterstellt, dass das Haushaltsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von ca. 200.000,00 € abgeschlossen wird. Mit diesem angenommenen Jahresüberschuss könnte die mit Abschluss des Haushaltsjahres 2016 noch verfügbare Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.469.490,55 € entsprechend aufgestockt werden. Die Ausgleichsrücklage würde sich damit unter dieser Annahme zum Abschluss des Haushaltsjahres 2017 auf 1.669.490,55 € belaufen. Dieser Betrag in der Ausgleichsrücklage ist nicht hinreichend, um den Planfehlbetrag des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 1.958.380,00 € in vollem Umfang fiktiv auszugleichen. Es verbleibt ein so nicht zu deckender Fehlbetrag in Höhe von 288.889,45 € der eine Verringerung der allgemeinen Rücklage bedingt. Dies entspricht einem Abbau der allgemeinen Rücklage um rd. 0,75 %.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage bedarf gemäß § 75 Abs. 4 GO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wie dies bereits für die vergangenen Haushaltsjahre der Fall war. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergibt sich nicht, da die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO nicht vorliegen.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist nach § 5 der Haushaltssatzung mit 5.000.000,00 € vorgesehen. Dies entspricht der Liquiditätskreditemächtigung des Vorjahres. Vorbehaltlich der exakten Ermittlung im Rahmen der Jahresabschlussaufstellung 2017 ist ein positiver Anfangsbestand an liquiden Mitteln per 01.01.2018 in Höhe von 1.700.000,00 € planerisch eingestellt. Aus der Finanzentwicklung im Haushaltsjahr 2018 entsteht nach der Veranschlagung ein Liquiditätsabfluss in Höhe von 1.606.580,00 €, so dass gemäß Planung per 31.12.2018 kein Liquiditätskreditbedarf bestehen würde. Unterjährig entwickeln sich aber regelmäßig starke Liquiditätsschwankungen, die abzusichern sind, um die stetige Zahlungsfähigkeit nicht zu gefährden. Zu nennen sind hier insbesondere jederzeit mögliche Rückzahlungsverpflichtungen im Bereich der Gewerbesteuer. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Einzahlungen aus wichtigen Ertragsarten (Steuern und Abgaben, Einkommensteueranteil, Schlüsselzuweisungen etc.) nicht gleichmäßig zufließen, sondern in Intervallen von mehreren Monaten. Hier ergibt sich die Notwendigkeit, die in der Jahresbetrachtung zur Verfügung stehenden Deckungsmittel unterjährig zunächst anderweitig vorübergehend zu kompensieren. Weiter sind auch die Auszahlungen für Investitionen üblicherweise für einen langen Zeitraum innerhalb des Jahres liquiditätsmäßig vorzufinanzieren, da eine Kreditaufnahme für Investitionen in der Regel erst im letzten Quartal des Haushaltsjahres erfolgt. Dieser Umstand ist für das Haushaltsjahr 2018 besonders bedeutsam, da hier mit 4.000.000,00 € in außerger-

wöhnlich hohem Umfang Kreditmittel für Investitionen eingestellt sind. Der Kreditrahmen für Liquiditätskredite wird jeweils nur so weit ausgeschöpft, wie dies zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit notwendig ist; insoweit werden auch durch einen vorsorglich höher angesetzten Rahmen keine Verpflichtungen oder Aufwendungen ausgelöst.

§ 6 der Haushaltssatzung weist die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern in folgender Höhe aus:

Grundsteuer A	240 vom Hundert
Grundsteuer B	460 vom Hundert
Gewerbesteuer	417 vom Hundert.

Die Realsteuerhebesätze sollen damit im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr 2017 beibehalten werden. Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) für das Jahr 2018 sieht eine Änderung der fiktiven Hebesätze zur Bemessung der Steuerkraft im kommunalen Finanzausgleich im Vergleich zum GFG 2017 nicht vor. Die oben ausgewiesenen örtlichen Hebesätze werden damit für die Grundsteuern oberhalb der entsprechenden fiktiven Hebesätze des GFG 2018 liegen. Der örtliche Hebesatz für die Gewerbesteuer wird dem fiktiven Hebesatz des GFG 2018 entsprechen. Aus der Festlegung der örtlichen Hebesätze für die Grundsteuern oberhalb der fiktiven Hebesätze des GFG ergibt sich ein positiver Beitrag zur Haushaltskonsolidierung, was in Ansehung der weiteren Haushaltsentwicklung auch erforderlich erscheint, um die ausgewiesenen, teilweise sehr hohen Fehlbeträge zumindest zu reduzieren.

§ 8 der Haushaltssatzung enthält Festsetzungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß den §§ 21 und 4 Abs. 5 GemHVO. Grundsätzlich wurden die Haushaltsermächtigungen nach Produkten, hier getrennt jeweils für den konsumtiven und investiven Bereich, zu Budgets zusammengefasst. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sind produktübergreifend budgetiert, ebenso die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

3. Rahmenbedingungen und Plangrundlagen für die Haushaltsplanung

Die vorliegende Haushaltsplanung basiert u. a. auf den Orientierungsdaten 2018 bis 2021 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2017. Entscheidend waren jedoch ggf. die örtlich abweichenden Verhältnisse bzw. Gegebenheiten.

Für die Planung der konsumtiven und investiven Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich lag für das Jahr 2018 eine entsprechende Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vor. Dies gilt entsprechend auch für die Umlagegrundlagen nach dem GFG, die für die Erhebung der Kreisumlage relevant sind.

Auch für die Veranschlagung des voraussichtlichen Erstattungsbetrages aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung für das Jahr 2016 im Jahr 2018 war eine Modellrechnung verfügbar.

Hinsichtlich der Belastungen aus der allgemeinen Kreisumlage und der Jugendamtsumlage wurde grundlegend auf den Entwurf des Kreishaushalts 2018 abgestellt, der dem Kreistag in dessen Sitzung am 20.10.2017 durch den Landrat zugeleitet wurde. Bezüglich der nachlaufenden Änderungen zur Höhe der Umlagesätze wurden noch Erkenntnisse bis Mitte November 2017 berücksichtigt.

Betreffend die Haushaltsausführung der Vorjahre konnte für die Aufstellung dieses Haushaltsplanentwurfs auch auf den bereits durch den Kämmerer aufgestellten und den Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 abgestellt werden, was insbesondere aus dem Grunde wichtig ist, dass die für zukünftige Haushaltsjahre noch verfügbaren Ausgleichsrücklagemittel verlässlicher eingeschätzt werden können. Der im Abschlussentwurf 2016 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 1,3 Mio. € kann noch über vorhandene Ausgleichsrücklagemittel gedeckt werden, vermindert den Ausgleichsrücklagenbestand aber wesentlich, so dass mit Beginn des Jahres 2017 ein Bestand in Höhe von ca. 1,5 Mio. € zur fiktiven Deckung von ab dem Haushaltsjahr 2017 entstehenden Haushaltsfehlbeträgen zur Verfügung steht. Für das Haushaltsjahr 2017 wird eine Inanspruchnahme von Ausgleichsrücklagemitteln voraussichtlich nicht erforderlich werden. Vielmehr wird erwartet, dass die Ausgleichsrücklage - wie oben bereits ausgeführt - im Zuge des Jahresabschlusses 2017 voraussichtlich sogar aufgestockt werden kann, und zwar in Höhe von prognostiziert ca. 0,2 Mio. €.

Die Annahmen zum voraussichtlichen Abschluss des Haushaltsjahres 2017 basieren auf einer aktuellen Betrachtung der Haushaltsausführung (Stand: Anfang Dezember 2017) mit einer Fortschreibung bzw. Hochrechnung wesentlicher Positionen zum Jahresende 2017. Für weite Bereiche, etwa für die Abschreibungen oder die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden dabei die Annahmen aus der Haushaltsplanung 2017 als noch gegeben unterstellt. Die Prognose ist insgesamt mit nicht unerheblichen Risiken behaftet, insbesondere, weil die noch entstehenden Be- und Entlastungen aus den Buchungen der noch laufenden Haushaltsausführung nur schwer abzuschätzen sind, vor allem aber, weil größere Be- und Entlastungen sich regelmäßig auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten noch ergeben.

Für die Haushaltsplanung 2018 ist angenommen und zu Grunde gelegt, dass das Haushaltsjahr 2017 statt mit dem geplanten hohen Fehlbetrag in Höhe von ca. 2,3 Mio. € mit einem geringen Jahresüberschuss in Höhe von ca. 0,2 Mio. € abgeschlossen werden wird. Beeinflusst ist diese positive Entwicklung insbesondere durch deutliche Mehrerträge aus der Gewerbesteuer, aber auch durch eine in der Haushaltsausführung deutlich verringerte Belastungswirkung aus dem pflichtigen Aufgabenbereich der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Aber auch andere Teilbereiche des Haushalts leisten teilweise in hohem Umfang einen Beitrag, dass zum Abschluss des Jahres 2017 diese erhebliche Verbesserung eintreten wird. Anzumerken ist hierbei u. a. aber auch, dass verschiedene eingeplante Maßnahmen nicht im Jahr 2017 umgesetzt wurden.

Ebenfalls gegenüber der Haushaltsplanung 2017 erheblich verbessert wird die Liquiditätslage zum Jahresende prognostiziert. Hier war in der Haushaltsplanung 2017 noch von einem Liquiditätskreditbedarf in Höhe von ca. 0,8 Mio. € ausgegangen worden. Derzeit wird mit einem deutlich positiven Liquiditätseindbestand per 31.12.2017 in Höhe von ca. 1,7 Mio. € gerechnet. Maßgeblich sind hier zunächst ebenfalls die für die Ergebnisentwicklung angesprochenen Verbesserungen, soweit sie zahlungswirksam sind. Ganz erheblich wirkt sich aber auch aus, dass in hohem Umfang investive Maßnahmen im laufenden Jahr nicht zur Ausführung gelangt sind, so dass die hierfür in den Haushaltsplan eingestellten Mittel nicht beansprucht werden mussten.

Zur Beplanung wichtiger Haushaltspositionen seien folgende Hinweise gegeben:

Die bilanziellen Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden unter Zuhilfenahme entsprechender Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware geplant. Die vorgesehenen neuen Investitionen wurden bei der Planfortschreibung entsprechend zusätzlich berücksichtigt.

Für die Veranschlagung der Zuführungen zu bzw. Inanspruchnahmen der Pensions-

und Beihilferückstellungen wurde auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (finanzmathematisches Gutachten der Heubeck AG) abgestellt. Die Wirkungen aus der gesetzlichen Anhebung der Besoldung für das Jahr 2018 wurden ergänzend näherungsweise berücksichtigt.

Im Sinne einer einheitlichen Produktverantwortung ist ein Großteil der zentral bewirtschafteten sächlichen bzw. sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen unverändert auch zentral bei einzelnen Produkten eingestellt, beispielsweise die Aufwendungen für die Beschaffung von Büromaterial im Produkt 01.05.01 -Zentrale Dienstleistungen-. Die zentrale Beschaffung entspricht weiterhin auch der organisatorischen Wirklichkeit. Um innerhalb der Produkte eine vollständige Darstellung aller durch die Produkterstellung erzielten Erträge bzw. verursachten Aufwendungen zu erreichen, wäre eine interne Leistungsverrechnung der zunächst zentral abgewickelten Vorgänge vorzunehmen. Hierauf wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw. Wirtschaftlichkeit weiterhin grundsätzlich verzichtet.

Die Personalaufwendungen werden nach wie vor zentral durch das Personalamt gebucht, und zwar hier unmittelbar zu Lasten der verschiedenen Produkte. Hier liegen zur Aufteilung der Aufwendungen die Angaben aus dem Stellenplan bzw. Daten zur tatsächlichen Besetzung der Stellen vor. Die Personalaufwendungen sind aus den Fachbudgets herausgenommen, da sie von den Budgetverantwortlichen nicht eigenverantwortlich beeinflusst werden können. Die Personalaufwendungen sind deshalb zentral und losgelöst von den übrigen Aufwendungen budgetiert.

4. Erläuterungen zum Ergebnisplan

4.1 **Gesamtbetrachtung zum Ergebnisplan**

Der Ergebnisplan für den Zeitraum 2016 bis 2021 stellt sich in der Gesamtbetrachtung wie folgt dar (für 2016 ist das Abschlussergebnis ausgewiesen, ab 2017 die Planansätze):

Ergebnisplan (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ordentliche Erträge	26.000	27.763	28.127	27.740	28.062	28.090
Ordentliche Aufwendungen	-27.410	-30.153	-30.171	-28.904	-28.473	-28.304
Finanzerträge	224	192	225	251	251	251
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-109	-135	-139	-192	-182	-162
Saldo Ergebnisplan	-1.295	-2.333	-1.958	-1.105	-342	-125

Die Salden des Ergebnisplans weisen für den Planungszeitraum in keinem Jahr einen positiven Wert aus. Damit kann unter Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen durchgängig nach den Planwerten ein struktureller Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Nach den derzeitigen Annahmen wird im Rahmen der Haushaltsausführung für das Haushaltsjahr 2017 eine deutliche Haushaltsverbesserung angenommen: statt eines Jahresfehlbetrages in Höhe von ca. 2,3 Mio. € wird nach dem Rechnungsergebnis nunmehr ein leichter Jahresüberschuss in Höhe von ca. 0,2 Mio. € prognostiziert. Damit könnte der vorhandene Ausgleichsrücklagenbestand um diesen Betrag aufgestockt werden. Der Ausgleichsrücklagenbestand würde sich somit von zuvor ca. 1,5 Mio. € auf dann ca. 1,7 Mio. € belaufen. Dieser dann vorhandene Betrag muss nach der Planung bereits im Jahr 2018 vollständig eingesetzt werden, wobei hier kein vollständiger fiktiver Ausgleich des Fehlbedarfes 2018 möglich sein wird. In Höhe von ca. 0,3 Mio. € ist nach derzeitiger Annahme eine Verringerung der allgemeinen Rücklage erforderlich. Damit läge der Abbau der allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr

2018 bei ca. 0,75 %.

Die negativen Ergebnisse ab dem Haushaltsjahr 2019 gehen dann ausnahmslos und vollständig zu Lasten der allgemeinen Rücklage als Teilposition des Eigenkapitals. Da sich durchgängig negative Ergebnissalden ergeben, ist es auch in einzelnen Jahren nicht möglich, der Ausgleichsrücklage Überschüsse zuzuführen, um wiederum defizitäre, spätere Haushaltsjahre ganz oder teilweise fiktiv ausgleichen zu können. Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Insofern ist nach der derzeitigen Finanzplanung jedes Haushaltsjahr unter diesem Genehmigungsvorbehalt zu sehen.

Auf die Entwicklung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten wird im Folgenden noch differenziert eingegangen. An dieser Stelle soll die Haushaltslage globaler betrachtet werden. Um aber den Verlauf der Finanzplanung nachvollziehbar zu machen, wird - teilweise im Vorgriff auf spätere Detailausführungen - die Entwicklung bedeutsamer Haushaltspositionen bereits hier kurz dargestellt.

Bei Betrachtung des Zahlentableaus ist Folgendes festzustellen:

Das negative Ergebnis fällt im ersten neu zu planenden Jahr 2018 mit ca. 2,0 Mio. € am höchsten aus. Das Fehlbedarfsvolumen nimmt dann zum Folgejahr 2019 auf ca. 1,1 Mio. € ab. In den Jahren 2020 und 2021 liegen die Plandefizite bei ca. 0,3 Mio. € bzw. ca. 0,1 Mio. €.

Die ordentlichen Erträge entwickeln sich über den gesamten Finanzplanungszeitraum relativ moderat im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr. Vom Haushaltsjahr 2017 zum Haushaltsjahr 2018 steigen die ordentlichen Erträge um ca. +1,3 % an. In den Folgejahren betragen die Änderungsraten ca. -1,4 %, ca. +1,2 % bzw. ca. +0,1 % im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr. Die negative Veränderungsrate vom Haushaltsjahr 2018 zum Haushaltsjahr 2019 ergibt sich maßgeblich durch eine geringere Veranschlagung von Zuwendungen für konsumtive Maßnahmen, die im Jahr 2018 vorgesehen sind, dort aber auch zu höheren Aufwendungen führen.

Die ordentlichen Aufwendungen entwickeln sich im gesamten betrachteten Finanzplanungszeitraum ebenfalls überwiegend ohne gravierende relative Änderungen zum jeweiligen Vorjahr. Die Änderungsrate liegt im Vergleich des Jahres 2018 mit dem Jahr 2017 bei ca. +0,1 %. Für die Folgejahre belaufen sich die Änderungsraten auf ca. -4,2 %, ca. -1,5 % bzw. ca. -0,6 %. Ursächlich für die etwas deutlicher ausgeprägte Veränderungsrate vom Haushaltsjahr 2018 zum Haushaltsjahr 2019 sind insbesondere die Entwicklungen der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und der Transferaufwendungen in den beiden genannten Haushaltsjahren. Die im Haushaltsjahr 2018 hier ausgewiesenen erhöhten Ansätze korrespondieren aber mit erhöhten Fördermitteln für einzelne Maßnahmen, wie schon bei der Darstellung der Entwicklung der Erträge aufgegriffen.

Die Finanzerträge steigen sowohl vom Haushaltsjahr 2017 zum Haushaltsjahr 2018 mit ca. +17,5 % als auch vom Haushaltsjahr 2018 zum Haushaltsjahr 2019 mit ca. +11,3 % deutlich an. Ausschlaggebend sind hier die eingestellten Abführungen der Eigenkapitalverzinsung des Eigenbetriebs Abwasserwerk an den städtischen Haushalt. Ab dem Jahr 2019 bis zum Jahr 2021 sind die Finanzerträge mit konstanten Beträgen eingestellt.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen entwickeln sich in Abhängigkeit von der vorgesehenen Neuverschuldung bzw. der Tilgung der bestehenden Darlehen. Die Zinsen für eventuelle Liquiditätskredite sind darüber hinaus in die Fortschreibung einbezogen.

Nach dieser aggregierten Betrachtung des Ergebnisplans und der globaleren Betrachtung einzelner bedeutsamer Ertrags- und Aufwandsarten werden im Folgenden die einzelnen Haushaltspositionen in ihrer Entwicklung gesondert dargestellt und erläutert. Dabei wird auf wesentliche Einzelposten besonders eingegangen. Die betragsmäßig weniger bedeutsamen Positionen werden hier gesammelt ausgewiesen und in der Regel nicht erläutert. Das soll einer Überfrachtung des Vorberichtes mit nicht steuerungsrelevanten Aussagen entgegenwirken. Detaillierte Darstellungen auch zu diesen Positionen finden sich in der Regel innerhalb der Produkterläuterungen.

4.2 Betrachtung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten zum Ergebnisplan mit Erläuterung der wesentlichen Einzelpositionen

Steuern und ähnliche Abgaben

Steuern und ähnliche Abgaben (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Grundsteuer A	155	158	150	152	154	156
Grundsteuer B	2.091	2.100	2.140	2.172	2.203	2.233
Gewerbsteuer	6.123	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Anteil an der Einkommensteuer	5.236	5.559	6.060	6.411	6.777	7.163
Anteil an der Umsatzsteuer	723	912	1.032	1.007	1.032	1.056
Kompensationsleistungen	517	532	571	592	610	631
Hundesteuer	68	70	70	70	70	70
Sonstige Steuern und ähnliche Abgaben	2	3	1	1	1	1
Summe Steuern und ähnliche Abgaben	14.915	15.334	16.024	16.405	16.847	17.310

Hinsichtlich der Veranschlagung der Erträge aus der Grundsteuer A und der Grundsteuer B wurde die jeweils aktuelle Höhe der Messbeträge für die jeweilige Steuerart zu Grunde gelegt. Bei der Grundsteuer B wurde ein Zuschlag im Hinblick auf die regelmäßigen Bewertungsfortschreibungen durch das Finanzamt einbezogen. Auf die sich so ergebende Bewertungsbasis wurde für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 240 v. H. und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 460 v. H. angewendet. Die Hebesätze entsprechen den Hebesätzen des Vorjahres 2017. Bezüglich der Fortschreibung des Steueraufkommens wurden die Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung angewendet.

Die Gewerbesteuer ist für das Haushaltsjahr 2018 unverändert zur bisherigen Finanzplanung und wie bereits im Haushaltsjahr 2017 mit 6,0 Mio. € veranschlagt. Das Vorauszahlungssoll für das laufende Veranlagungsjahr 2017 betrug zum Zeitpunkt der Ansatzbildung etwa 6,4 Mio. €. Damit bleibt der gebildete Haushaltsansatz 2018 mit einem einbezogenen Abschlag von ca. 0,4 Mio. € hinter dem laufenden Vorauszahlungssoll 2017 zum Zeitpunkt der Ansatzbildung zurück. Für das Jahr 2017 wird nach dem aktuellen Stand der Veranlagung davon ausgegangen, dass der hier gebildete Haushaltsansatz in Höhe von 6,0 Mio. € deutlich um rd. 1,1 Mio. € überschritten werden wird wobei der Mehrbetrag in Höhe von rd. 0,8 Mio. € auf Zugänge aus Veranlagungen für Vorjahre entfällt.

Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2019 bis 2021 ist für die Haushaltsplanung angenommen, dass das Gewerbesteueraufkommen auf diesem Niveau von 6,0 Mio. € pro Jahr stabil bleibt. Damit wurden die Annahmen aus der bisherigen fortgeschriebenen Finanzplanung beibehalten. Weitere zukünftig möglicherweise eintre-

tende positive Effekte, etwa aus der allgemein guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, wurden bei der Veranschlagung des Gewerbesteueraufkommens für die Jahre 2019 ff. nicht berücksichtigt, da zurzeit nicht erwartet wird, dass das Steueraufkommen im mittelfristigen Zeitraum über das erwähnte Niveau hinausgehen wird. Insoweit wurden bei der Fortschreibung des gewerbesteuerlichen Aufkommens nicht allgemeine Orientierungsdaten zu Grunde gelegt, sondern die örtlichen Gegebenheiten.

Für die Prognose der Gewerbesteuer ist wie immer festzustellen, dass wegen der Vielzahl und Vielfalt der Einflüsse erhebliche Unsicherheiten bestehen. Es können sich jederzeit unerwartet sowohl erhebliche Zu- wie auch Abgänge einstellen. Hierbei können neben dem originär operativen Betriebserfolg auch Sondereffekte und steuerrechtliche Faktoren deutlichen Einfluss zeigen. Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist daher im Prinzip nicht kalkulierbar, weder kurzfristig und schon gar nicht über einen mehrjährigen Planungszeitraum.

Für alle aufgeführten Realsteuern wurde bei der Fortschreibung eine Beibehaltung der für das Jahr 2018 vorgesehenen Hebesätze berücksichtigt, was insbesondere die Annahme voraussetzt, dass auch die fiktiven Hebesätze für den kommunalen Finanzausgleich in der Zukunft nicht weiter bzw. sogar über die tatsächlichen örtlichen Hebesätze hinaus angehoben werden. Für das GFG 2018 soll hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze und Hauptansatzstaffel für die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs, fiktive Realsteuerhebesätze) eine abermalige Prolongation der entsprechenden Regelungen des GFG 2016 erfolgen. Hintergrund ist insbesondere das Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.05.2016 zum GFG 2012, mit dem der Landesgesetzgeber aufgefordert wird, die im Urteil aufgeführten systematischen Verzerrungen im kommunalen Finanzausgleich zu berücksichtigen. In Anbetracht dessen bleiben die Parameter für die Verteilung der im GFG bereitgestellten Mittel zunächst unverändert; diese werden frühestens mit dem GFG 2019 angepasst werden. Hierzu liegt nunmehr seit August 2017 ein Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen vor. Ob in diesem Zuge auch die fiktiven Hebesätze neu festgelegt werden, bleibt abzuwarten. Es muss insoweit damit gerechnet werden, dass die zuvor geschilderte Annahme konstant bleibender fiktiver Hebesätze mit einer der folgenden mittelfristigen Finanzplanungen verworfen werden muss. Eine verlässliche planerische Vorwegnahme der Entwicklung ist aber nicht möglich.

Bezüglich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist auf der Grundlage der Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2018 bis 2021 ein landesweit zu verteilender Betrag in Höhe von ca. 8,6 Mrd. € für das Jahr 2018 angesetzt worden. Umgerechnet mit der individuellen Schlüsselzahl ergibt sich für die Stadt Sassenberg damit ein Aufkommen in Höhe von rd. 6.060.000,00 €. Damit liegt das eingestellte Aufkommen für das Jahr 2018 nennenswert höher als bisher nach der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2018 angenommen (+ ca. 0,2 Mio. €). Ausschlaggebend für den Mehrbetrag ist dabei nicht das insgesamt höhere Aufkommen aus dem Einkommenssteueranteil, sondern die Neufestsetzung der Schlüsselzahl ab dem Jahr 2018. Die Fortschreibung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgte gemäß den Orientierungsdaten. Ob die in den Orientierungsdaten unterstellte Entwicklung in den Folgejahren eintritt, bleibt aber abzuwarten.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wurde für das Jahr 2018 mit rd. 1.032.000,00 € veranschlagt, dies auf der Grundlage eines landesweit zu verteilenden Aufkommens in Höhe von ca. 1,8 Mrd. € gemäß den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Berücksichtigt ist hierbei die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um bundesweit ca. 2,8 Mrd. € im Jahr 2018 und um je 2,4 Mrd. € jährlich ab dem Jahr 2019 gemäß dem Gesetz zur Be-

teiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen. Auch für den Gemeindeanteil der Umsatzsteuer erfolgt ab dem Jahr 2018 die Anwendung einer neuen Schlüsselzahl. Für die Stadt Sassenberg wirkt die neue Festsetzung der Schlüsselzahl nachteilig in einem Umfang von ca. 0,1 Mio. €. Dieser Minderbetrag wird aber zu ca. 60 % kompensiert durch den insgesamt landesweit zu verteilenden Umsatzsteueranteil im Vergleich zu der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2018.

Hinsichtlich der Ansatzbildung für das Jahr 2021 gilt sowohl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als auch für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, dass die Wirkungen der turnusmäßig anstehenden Aktualisierungen der Schlüsselzahlen unberücksichtigt bleiben musste. Es ist nicht absehbar, in welcher Höhe die zukünftigen Schlüsselzahlen festgelegt werden.

Die Kompensationsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich wurden auf der Grundlage der Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beplant. Hiernach ergibt sich für das Jahr 2018 ein städtischer Betrag von voraussichtlich 571.000,00 €. Für die Festsetzung der Kompensationsleistungen kommen die Schlüsselzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zur Anwendung.

Die Erträge aus der Hundesteuer sind ab dem Jahr 2017 mit 70.000,00 € jährlich konstant bleibend veranschlagt. Zum Ende des Jahres 2017 wurde eine Hundebestandsaufnahme durchgeführt. Ob und in welchem Umfang aufgrund der Ergebnisse der Hundebestandsaufnahme eine zukünftige Anpassung der Ansätze möglich ist, war zum Zeitpunkt der Ansatzbildung zu diesem Haushaltsentwurf noch nicht absehbar, da die entsprechenden Auswertungen noch nicht erfolgt waren. Weiter ist bei der Ansatzbildung ab dem Haushaltsjahr 2018 nicht berücksichtigt, dass ggf. eine Anhebung des Steuersatzes für die Haltung eines Hundes erfolgt, wie dies dem Rat zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird.

Unter die sonstigen Steuern und ähnlichen Abgaben fällt ausschließlich die Vergnügungssteuer mit Erträgen in relativ geringer Höhe (rd. 1.000,00 € p. a.).

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Schlüsselzuweisungen	823	1.852	2.321	2.635	2.456	1.969
Erstattungen aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung	97	285	198	150	150	150
Betriebskostenzuschüsse des Kreises für städtische Kindertagesstätten	1.795	1.833	1.979	1.979	1.979	1.979
Betriebskostenzuschüsse des LWL für städtische Kindertagesstätten	114	112	105	105	105	105
Zuweisungen vom Bund	185	14	63	0	0	0
Zuweisung Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	2.012	1.500	900	900	900	900
Sonstige Zuweisungen vom Land	296	842	1.000	251	251	251

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Sonstige Zuweisungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	37	135	144	22	22	22
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	923	1.011	1.063	1.161	1.209	1.236
Sonstige Zuwendungen und allgemeine Umlagen	25	227	215	0	0	0
Summe Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.307	7.811	7.988	7.203	7.072	6.612

Die Schlüsselzuweisungen 2018 wurden gemäß der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2018 mit rd. 2.321.000,00 € in Ansatz gebracht. Demnach ist eine im Verhältnis zum Vorjahr erhöhte Verbundmasse für die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen zu Grunde zu legen (ca. +9,8 %), die zunächst auf ein höheres zu berücksichtigendes Steueraufkommen zurückzuführen ist. Weiter bezieht die Verbundmasse im GFG 2018 erstmalig die Anhebung des Umsatzsteueranteils der Länder aus den entsprechenden Bundesentlastungen für die Kommunen ein. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet diesen Anteil über die GFG-Verbundmasse an die Kommunen weiter.

Die Änderung verschiedener Berechnungsparameter für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2011 bewirkt nach wie vor fortdauernde, erhebliche interkommunale Umverteilungen zu Lasten des kreisangehörigen Raumes. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die deutliche Anhebung der Gewichtung im Soziallastenansatz als Teilgröße des rechnerischen Finanzbedarfs.

Für das GFG 2018 ist vorgesehen, die Parameter zur Bemessung des fiktiven Finanzbedarfs und der fiktiven Steuerkraft der in den Finanzausgleich einbezogenen Gebietskörperschaften im Vergleich zum GFG 2017 abermals beizubehalten und insoweit nicht aktualisiert fortzuschreiben. In Folge des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen zum GFG 2012 wird es aber zu einer Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs kommen, frühestens mit dem GFG 2019. Wie die Parameter zur Bemessung des fiktiven Finanzbedarfs und der fiktiven Steuerkraft demnächst ausgestaltet werden, bleibt abzuwarten.

Die Haushaltsplanung sieht durchgängig jährlich hohe Schlüsselzuweisungen vor. Hierbei ist u. a. die angenommene Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens entsprechend rechnerisch berücksichtigt. Bei der Fortschreibung der Schlüsselzuweisungen wurde ferner ein jährlicher Zuwachs der Verbundmasse entsprechend den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unterstellt. Die zukünftige Entwicklung der städtischen Steuerkraft und auch des Finanzausgleichs sind aber unwägbar bzw. schwer einzuschätzen.

Die Ansatzbildung für die Erstattung aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung beruht auf einer Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zum Einheitslastenabrechnungsgesetz. Im Jahr 2018 wird die kommunale Einheitslastenbeteiligung für das Jahr 2016 abgerechnet, wobei ein Anspruch der Stadt Sassenberg gegenüber dem Land in der Modellrechnung mit rd. 198.000,00 € beziffert wird. Für die Folgejahre sind pauschal Erstattungen in einer Größenordnung von jeweils 150.000,00 € eingestellt. Verlässlich ließen sich Beträge nur auf der Grundlage entsprechender Modellrechnungen berücksichtigen, die für die Folgejahre nicht vorliegen bzw. noch nicht vorliegen können. Es erscheint aber auf Grund des eingeplanten Gewerbesteueraufkommens und der hierüber erbrachten Gewerbesteuerumlagen gerechtfertigt, diese Erstattungsbeträge einzuplanen.

Zu den bedeutenden Einzelpositionen bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen zählen aber insbesondere auch die Betriebskostenzuschüsse für die städtischen Kindertagesstätten, die nach dem Gesetz über die frühe Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt werden. Das KiBiz sieht einen Fördersatz für kommunale Träger von 79 % für Personal- und Sachkosten vor. Hinsichtlich der Fördergrundlagen wird an so genannte Kindpauschalen angeknüpft, die sich sehr differenziert am Alter und dem seitens der Erziehungsberechtigten gewünschten bzw. erforderlichen Betreuungsbedarf der Kinder ausrichten. Die Abhängigkeit von dem Betreuungsbedarf macht eine verlässliche Planung der Zuweisungen sehr schwierig.

Die Zuweisungen des Bundes beziehen sich im Jahr 2016 überwiegend auf Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz für die Sanierung der Beleuchtung in der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule und der Heizungsanlage in der Johannesschule. Für das Haushaltsjahr 2017 war planerisch der seinerzeit angenommene Restbetrag des entsprechenden Fördermittelkontingents für die Sanierung von Fenstern im Rathaus (Erdgeschoss Sitzungstrakt) eingestellt, die Maßnahme kam allerdings bislang nicht zur Umsetzung. Die aktuelle Haushaltsplanung berücksichtigt nunmehr für das Haushaltsjahr 2018 erneut den Einsatz der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel, und zwar für die Sanierung von Fenstern im Rathaus (Erdgeschoss Sitzungstrakt) sowie für die Erneuerung der Beleuchtung im städtischen Bauhof, vorbehaltlich einer noch abzustimmenden Förderfähigkeit.

Die Ansätze für die erwarteten Landesmittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sind ab dem Haushaltsjahr 2018 deutlich auf jeweils 900.000,00 € je Haushaltsjahr abgesenkt worden. Der entsprechende Planansatz 2017 belief sich noch auf 1,5 Mio. €. Dabei sind im Wesentlichen zwei Faktoren zu Grunde gelegt. Einerseits wird davon ausgegangen, dass es nicht in nennenswertem Umfang zu Neuzuweisungen von Flüchtlingen und Asylbewerbern kommt. Andererseits wird erwartet, dass zunehmend Asylverfahren abgeschlossen werden, so dass - im Falle eines positiven Verfahrensabschlusses - die Leistungsverpflichtung für diesen Personenkreis für die Stadt Sasenberg im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes entfällt und die Leistungspflicht auf das Jobcenter des Kreises Warendorf übergeht (Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch). Entsprechend entfällt auch der Anspruch auf Landeszuweisungen. Landeszuweisungen werden allerdings auch nur zeitlich befristet weitergewährt, wenn Asylverfahren negativ abgeschlossen werden.

Die sonstigen Zuweisungen des Landes nehmen verschiedene Zuweisungsarten für laufende Zwecke auf. Hierunter fallen u. a. die Landeszuweisungen für die Schülerbetreuung an den städtischen Schulen, die Zuweisungen des Landes für die Offene Ganztagsgrundschule, Zuweisungen für die Familienzentren, für die Unterhaltung der Kriegsgräber oder für Denkmalschutzmaßnahmen. Ebenso ist hier der Einsatz der Schul- und Bildungspauschale für konsumtive Zwecke ausgewiesen. Der gegenüber 2017 erhöhte Gesamtansatz begründet sich zu einem großen Teil mit dem in höherem Umfang vorgesehenen konsumtiven Einsatz der Schul- und Bildungspauschale im Jahr 2018 (Ansatz 2017 = 208.000,00 €, Ansatz 2018 = 311.500,00 €, somit +103.500,00 €). Daneben ist auch eine höhere Zuweisung des Landes für die Schülerbetreuung in der Sekundarschule zu erwähnen (+ 47.000,00 €).

Neu veranschlagt ist, wie bereits für das Haushaltsjahr 2017, eine Landesförderung in Höhe von 416.000,00 € für die vorgesehene Renaturierung der Bever - Bereich Harkotten -. Für diese Maßnahme sind auch Fördermittel des Kreises Warendorf in Höhe von 104.000,00 € abermals berücksichtigt, was den Gesamtansatz der sonstigen Zuweisungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 entsprechend erhöht.

Unter den Erträgen für die Auflösung von Sonderposten sind die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus der allgemeinen Investitionspauschale, der Schul- und

Bildungspauschale, der Sportpauschale, der Feuerschutzpauschale, spezieller Landeszuweisungen und sonstiger Zuweisungen Dritter veranschlagt. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich dabei nach der Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände, auf die sich die Zuweisungen beziehen. Die Verwendung der Pauschalzuweisungen steht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im eigenen Ermessen.

Unter die sonstigen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen als Restsaldo fallen sonstige Zuschüsse von Dritten für laufende Zwecke. Das Aufkommen schwankt in Abhängigkeit von den verschiedenen Bedarfen bzw. geförderten Zwecken, für die Zuwendungen gewährt werden. Einen besonders hohen Förderbetrag macht in den Jahren 2017 und 2018 der Einsatz der angesparten Gewinnausschüttungsbeträge der Sparkasse Münsterland Ost aus. Auf der Grundlage der Beschlusslage des Sozial-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Schulausschusses des Rates der Stadt Sassenberg sind Beträge für die grundhafte Sanierung des Freibads in den Haushalt eingestellt, und zwar in Höhe von 210.000,00 € für die Erneuerung der Beckenumrandung im Jahr 2017 und in Höhe von 200.000,00 € für die Sanierung des Personal- und Sanitätsraums sowie der Umkleiden im Jahr 2018. Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sind weiterhin Fördermittel aus dem Innogy-Programm „Kommunales Energie Konzept“ berücksichtigt (2018 = 15.000,00 €). Unter Einsatz dieser Fördermittel sind verschiedene Energie einsparende Maßnahmen an städtischen Liegenschaften vorgesehen. Die zugehörigen Erträge und Aufwendungen zu den vorgenannten Maßnahmen sind im Produkt 01.10.04 -Instandhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen- veranschlagt und entsprechend erläutert.

Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Transfererträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	75	20	60	60	60	60
Sonstige Transfererträge	3	1	1	1	1	1
Summe sonstige Transfererträge	78	21	61	61	61	61

Die Transfererträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen sich auf den Ersatz von Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen.

Unter die sonstigen Transfererträge fallen für den gesamten betrachteten Zeitraum lediglich die Zuweisungen für die Aussiedlerbetreuung durch das Land.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Verwaltungsgebühren	99	94	94	94	94	94
Abfallentsorgungsgebühren	1.020	997	996	996	996	996
Wasserverbandsgebühren	120	135	135	135	135	135
Friedhofsgebühren	76	149	149	149	149	149
Straßenreinigungsgebühren	50	51	54	54	54	54
Benutzungsgebühren Übergangsheime	395	498	435	435	435	435

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Benutzungsgebühren Frei- und Strandbad	111	100	100	100	100	100
Elternanteil Offene Ganztagsgrundschule	34	40	40	40	40	40
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	892	904	878	893	907	928
Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	38	38	48	48	48	48
Summe öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.835	3.006	2.929	2.944	2.958	2.979

Unter die Verwaltungsgebühren fallen beispielsweise die Gebühren des Bürgerservices Einwohner- und Gewerbeswesen oder des Standesamtes sowie sonstige Gebühren für Amtshandlungen gemäß den gesetzlichen oder ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Abfallentsorgungsgebühren sind gemäß der Gebührenkalkulation für diesen Bereich für das Jahr 2018 mit 995.700,00 € eingestellt. Das Gebührenaufkommen ist im Teilergebnisplan des Produktes 11.01.01 -Abfallbeseitigung und -entsorgung- differenziert erläutert. In die Kalkulation ist eine Kostenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von 23.100,00 € einbezogen, die im Haushaltsplan als Ertrag aus der Auflösung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich darzustellen ist.

Die Wasserverbandsgebühren richten sich nach der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Sassenberg für fließende Gewässer.

Die Friedhofsgebühren sind auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 mit 149.000,00 € eingestellt.

Die Straßenreinigungsgebühren sind für das Jahr 2018 mit 54.400,00 € beplant. Die voraussichtlichen Gebühren ergeben sich aus der entsprechenden Gebührenkalkulation. Ab dem Kalkulationsjahr 2012 erfolgt auf Grund von rechtlichen Erwägungen und auch unter dem Blickwinkel der Gebührengerechtigkeit eine Herausnahme der Winterwartung aus der Gebührenkalkulation, so dass die entsprechenden Aufwendungen nun nicht mehr auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden, sondern zu Lasten des allgemeinen Haushalts gehen.

Nach den bekannten Belegungszahlen und der angenommenen zukünftigen Entwicklung sind die Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangsheime für das Jahr 2018 mit insgesamt 434.650,00 € veranschlagt. Der Ansatz des Jahres 2018 ist für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums beibehalten worden.

Die Benutzungsgebühren für das Frei- und Strandbad sind mit jährlich 100.000,00 € eingestellt. Die Erträge aus den Benutzungsgebühren für das Frei- und Strandbad sind witterungsabhängig und können im Vorhinein zwangsläufig nicht sicher prognostiziert werden. Der Ansatz versteht sich deshalb als durchschnittlicher Erfahrungswert.

Der Elternanteil für die Offene Ganztagsgrundschule richtet sich nach der zu Grunde liegenden Satzung und berücksichtigt die erwarteten Teilnehmerzahlen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge beziehen sich ausschließlich auf die Anliegerbeiträge für den Straßen- und Wegebau nach dem Baugesetzbuch bzw. nach dem Kommunalabgabengesetz. Die ertragswirksame Auflösung der gebildeten Sonderposten wird gemäß der Nutzungsdauer der Vermögensgegen-

stände vorgenommen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge bilden einen Gegenposten zu den Belastungen aus den bilanziellen Abschreibungen.

Unter die sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen beispielsweise die Nutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte, die Kostenersätze für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr oder die Sondernutzungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden hier ggf. ausgewiesen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen etc.	88	74	69	69	69	69
Erträge aus Verkauf	80	79	77	77	77	77
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	42	38	39	39	39	39
Summe privatrechtliche Leistungsentgelte	210	191	185	185	185	185

Unter die Mieten, Pachten, Erbbauzinsen etc. fallen u. a. die Mieten für die stadteigenen Wohnungen, die Pachten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder die Pachten für städtische Dachflächen für Photovoltaikanlagen als die größten Posten.

Bei den Erträgen aus Verkauf sind regelmäßig insbesondere die Essensgelder aus den Schulen und den städtischen Kindertagesstätten relevant. Weitere Erträge aus Verkauf betreffen beispielsweise den Verkauf von Nutzholz.

Bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten sind etwa die Entgelte für Ferienbetreuungsangebote des Jugendzentrums, für Sonder- und technische Hilfsleistungen der Feuerwehr, für Leistungen des Verkehrsamtes, Erstattungen von Telefongebühren oder Energieeinspeisevergütungen in die Ansatzbildung einbezogen.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kostenerstattungen bzw. -umlagen von den städtischen Eigenbetrieben	314	316	316	316	316	316
Sonstige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	89	82	64	68	64	68
Summe Kostenerstattungen und Kostenumlagen	403	398	380	384	380	384

Unter den Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen der Eigenbetriebe werden Leistungen vergütet, die seitens der Kernverwaltung für die Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk erbracht werden. Hierunter fallen sowohl Personal- als auch Sachkosten.

Die sonstigen Kostenerstattungen und Kostenumlagen beziehen als größere Positionen regelmäßig ein: Erstattungen der Duales System Deutschland GmbH, Erstattun-

gen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen und Kostenerstattungen durch Dritte für Planungsleistungen, einbezogen sind aber auch Kostenerstattungen des Bundes u. a. für Leistungen im Rahmen des Katastrophenschutzes sowie Erstattungen für die Durchführung von Wahlen. Das erhöhte Ergebnis im Jahr 2016 ergibt sich im Wesentlichen aus Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen, aus Kostenerstattungen des Bundes für die Errichtung der Querungshilfe an der Füchtertorfer Straße, aus Kostenerstattungen des Kreises Warendorf für die Übernahme der Grünpflegeleistungen an innerörtlichen Kreisstraßen durch die Stadt Sassenberg sowie aus verschiedenen sonstigen Positionen. Der im Vergleich zu den Folgejahren erhöhte Ansatz 2018 bei den sonstigen Kostenerstattungen und Kostenumlagen berücksichtigt u. a. Mehrbeträge bei Kostenerstattungen für Wahlen sowie für Planungsleistungen.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Konzessionsabgabe Strom und Gas	422	440	400	400	400	400
Konzessionsabgabe vom Wasserwerk	85	90	87	87	87	87
Sonstige ordentliche Erträge	743	472	72	72	72	72
Summe sonstige ordentliche Erträge	1.250	1.002	559	559	559	559

Die Konzessionsabgabe für Strom und Gas ist im Jahr 2018 und in den Folgejahren mit je 400.000,00 € veranschlagt. Die Konzessionsabgabe ist von den anfallenden Umsätzen abhängig.

Die Konzessionsabgabe vom Eigenbetrieb Wasserwerk ist für das Jahr 2018 sowie die Folgejahre mit je 87.000,00 € berücksichtigt.

Die weiter nicht differenziert aufgeführten sonstigen ordentlichen Erträge (Restsaldo) nehmen z. B. Erträge aus Nebenforderungen (Mahn- und Vollstreckungsgebühren etc.), Stundungs- und Nachforderungszinsen, Verwarn- und Bußgelder, Versicherungsleistungen für Schadensfälle, Erträge aus Buchgewinnen bei Veräußerungen (soweit nicht unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen) oder Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen oder Wertberichtigungen auf.

Das erhöhte Ergebnis im Jahr 2016 ergab sich insbesondere durch ungeplante Erträge aus der Auflösung von Personalarückstellungen und anderen Rückstellungen, durch Mehrbeträge aus Nachforderungszinsen, Gewerbesteuer und anderen Nebenforderungen, durch höhere Beträge aus Schadensersatzleistungen und aus der Abrechnung von bezogenen Dienst- und Sachleistungen aus Vorperioden.

Der deutlich angehobene Ansatz im Jahr 2017 begründet sich mit den für dieses Jahr veranschlagten Ausgleichsleistungen aus dem Umlegungsverfahren „Südlich der Lohmannstraße“ in Höhe von 400.000,00 €.

Finanzerträge

Finanzerträge (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Finanzerträge Eigenbetriebe	224	191	224	250	250	250
Zinserträge Kreditinstitute/ Dividenden aus Beteiligun- gen/sonstige Finanzerträge	0	1	1	1	1	1
Summe Finanzerträge	224	192	225	251	251	251

Die Finanzerträge von den Eigenbetrieben beziehen sich auf die Eigenkapitalverzinsung des Abwasserwerks. Für das Jahr 2018 ist eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 224.000,00 € in die Planung einbezogen, ab dem Jahr 2019 eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von jeweils 250.000,00 € pro Jahr.

Unter den Zinserträgen von Kreditinstituten sind entsprechende Beträge aus der vorübergehenden Anlage liquider Mittel veranschlagt. Nach der angenommenen Entwicklung der städtischen Finanzlage, vor allem aber auf Grund des weiterhin sehr niedrigen Zinsniveaus, wurden nur noch in sehr geringem Umfang Erträge eingestellt (100,00 € p. a.). Die eingeplanten Beträge verstehen sich als Pauschalansätze.

Zu den Dividenden aus Beteiligungen und sonstigen Finanzerträgen zählen die Dividende der RWE AG sowie die Dividende der Volksbank eG. Die Dividende der RWE AG ist aufgrund einer für das Jahr 2018 vorgesehenen Sonderdividende einmalig mit 1.000,00 € für den städtischen Aktienbestand von 820 Aktien angesetzt, für die Folgejahre sind jeweils 500,00 € eingestellt.

Personalaufwendungen

Personalaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Dienstaufwendungen und dgl.	5.096	5.304	5.553	5.627	5.683	5.740
Beiträge zu Versorgungskassen	330	345	359	362	366	370
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	886	929	963	971	981	990
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl.	35	42	41	41	41	41
Zuführung/Inanspruchnahme Pensionsrückstellungen	178	352	338	304	328	268
Zuführung/Inanspruchnahme Beihilferückstellungen	88	66	98	106	116	110
Summe Personalaufwendungen	6.613	7.038	7.352	7.411	7.515	7.519

Die Veranschlagung der Personalaufwendungen erfolgte auf der Grundlage des Stellenplans bzw. der aktuellen Stellenbesetzung. Eingerechnet wurden ferner die bereits bekannten und angenommenen gesetzlichen und tariflichen Änderungen bzw. Aspekte. Bezüglich der Besoldung der Beamtinnen und Beamten wurde die gesetzlich bereits geregelte Erhöhung der Dienstbezüge ab dem 01.01.2018 um 2,35 % bei der Ansatzbildung entsprechend berücksichtigt. Ferner sieht der Haushalt 2018 entsprechende Ermächtigungen vor, um die Einbeziehung der Gruppe der Beamtinnen/Beamten in das bestehende System der leistungsorientierten Bezahlung für die tariflich Beschäftigten einzubeziehen. Eine Entscheidung des Rates steht hierzu noch aus. Hinsichtlich der Vergütung der tariflich Beschäftigten ist eine angenommene allgemeine Erhöhung

der Vergütung ab dem 01.02.2018 um 3,0 % berücksichtigt; das Ergebnis der Tarifverhandlungen bleibt hier abzuwarten. Des Weiteren sind die Auswirkungen von Stellenausweitungen in einzelnen Aufgabenbereichen auf der Grundlage des Stellenplans in die Ansatzbildung eingeflossen.

Bezüglich der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für Beschäftigte wurde grundlegend auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster (kvw), abgestellt. Die Zuführungsbeträge sind mit Einführung der Buchführung nach dem NKF jährlich zu erwirtschaften. Dies soll die tatsächlichen Belastungen im Personalbereich aufzeigen und durch die aktuelle Erwirtschaftung der Aufwendungen für eine intergenerative Gerechtigkeit sorgen. Die Beträge sind erfolgs-, aber nicht zahlungswirksam. Bei der Fortschreibung der Pensions- und Beihilferückstellungen auf der Grundlage der gutachterlich ermittelten Werte erfolgte eine Berücksichtigung der bereits bekannten gesetzlichen Besoldungsanpassungen, indem näherungsweise entsprechende Wertkorrekturen angesetzt wurden. Erstmals wurde aufgrund des Kostenentwicklungstrends im Krankenhilfebereich entsprechend der gutachterlichen Empfehlung ein Zuschlag von 2,0 % pro Jahr hinzugerechnet.

Die Auswirkungen, die sich aus der Inanspruchnahme bzw. Gewährung von Altersteilzeit ergeben, sind auf der Grundlage einer Eigenberechnung in die Ansatzbildung einbezogen worden.

Für die weiteren Jahre der laufenden Finanzplanung bis zum Jahr 2021 erfolgte eine Fortschreibung der Personalaufwendungen gemäß den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter Annahme einer linearen Steigerung von 1,0 % pro Jahr, hier ebenfalls unter Einschluss angenommener gesetzlicher und tariflicher Einflüsse. Die Be- und Entlastungen aus der Abwicklung der Personalrückstellungen wurden hierzu ergänzend berücksichtigt.

Bezüglich der Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. ist auf den Beitritt zur kwv-Beihilfeumlagengemeinschaft zum 01.01.2012 hinzuweisen.

Hinsichtlich der Personalaufwendungen ist zu berücksichtigen, dass in größerem Umfang Erstattungen von Personalaufwendungen durch Dritte erfolgen. Zu nennen sind hier insbesondere die Betriebskostenzuschüsse für die städtischen Kindertagesstätten oder die Erstattungen durch die städtischen Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk. Wegen des Grundsatzes der Bruttoveranschlagung dürfen die Erstattungsleistungen von den Personalaufwendungen nicht abgesetzt werden. Bei einer Betrachtung der Nettobelastung im Personalbereich wären diese Erstattungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch und vor allem für interkommunale Vergleiche, da die Bruttopersonalaufwendungen z. B. durch den Betrieb der fünf Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft erhöht sind.

Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beiträge zu den Versorgungskassen Beamtinnen/Beamte	317	325	325	325	325	325
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger	60	79	70	70	70	70
Zuführung/Inanspruchnahme Pensionsrückstellungen	-87	13	-6	-42	-44	-46

Versorgungsaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zuführung/Inanspruchnahme Beihilferückstellungen	22	1	17	16	15	14
Summe Versorgungsaufwendungen	312	418	406	369	366	363

Die Beiträge zu den Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte und die Beihilfen, Unterstützungsleistungen etc. für Versorgungsempfänger wurden auf Grundlage der Erfahrungswerte aus den Vorjahren eingestellt. Hinsichtlich der Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger wurde ebenfalls die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster (kvw), zu Grunde gelegt, wobei auch hier für die Pensionsrückstellungen eine näherungsweise Berücksichtigung der Auswirkungen aus den bekannten gesetzlichen Besoldungserhöhungen erfolgte. Für die Beihilferückstellungen wurde ebenfalls ein Korrekturfaktor auf Grund des allgemeinen Kostenentwicklungstrends einbezogen.

Bezüglich der Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger ist auch hier der Beitritt zur kwv-Beihilfeumlagegemeinschaft zum 01.01.2012 zu erwähnen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	576	1.083	1.073	482	310	258
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	339	462	591	584	585	535
Kostenerstattung an den Wasser- und Bodenverband	120	135	135	135	135	135
Kostenerstattung an die Eigenbetriebe	-6	5	5	5	5	5
Reinigung und Energie für die Grundstücke und baulichen Anlagen	657	682	746	712	712	712
Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Grundstücke und baulichen Anlagen	296	318	318	318	318	318
Sonstige Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	383	411	451	421	431	421
Haltung von Fahrzeugen	130	139	137	137	138	138
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	108	135	160	140	140	140
Aufwendungen für Lernmittel	43	43	52	52	52	52
Kosten für auszugebende Mittagessen etc.	78	74	72	72	72	72
Planungs- und Vermessungskosten	95	302	230	185	75	75
Schülerbeförderung	131	130	115	115	115	115
Kosten der Abfallbeseitigung	1.018	1.013	1.022	1.022	1.022	1.022

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kosten der Straßenreinigung	84	102	104	104	104	104
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	282	394	399	349	328	328
Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.334	5.428	5.610	4.833	4.542	4.430

Unter den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind sämtliche Aufwendungen veranschlagt, die dazu dienen, die Grundstücke und baulichen Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hauptmerkmal der Aufwendungen ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Gegenstandes veranlasst werden. Unter diese Aufwandsart fallen beispielsweise sämtliche Sanierungsaufwendungen, die Abwicklung von Schadensfällen und sonstige Unterhaltungsaufwendungen, soweit sie nicht aktivierungspflichtig sind.

Im Jahr 2018 sind wiederum besonders hohe Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen ausgewiesen. Dies findet seine Ursache in verschiedenen größeren Maßnahmen an städtischen Gebäuden und Anlagen, bedingt durch Sanierungsbedarf, aber auch z. B. zur Verbesserung des Energieverbrauchs. Die Maßnahmen können zum Teil durch Zuwendungen mitfinanziert werden. Darüber hinaus ist teilweise auch eine Finanzierung über die Schul- und Bildungspauschale sowie über Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland Ost möglich und entsprechend eingeplant. Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen zum Produkt 01.10.04 -Instandhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen-.

Die Unterhaltungsaufwendungen für das sonstige unbewegliche Vermögen betreffen vorwiegend die Straßenkörper einschließlich Brücken. Erläuterungen hierzu finden sich im Teilergebnisplan zum Produkt 12.01.02 -Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen-.

Die Kostenerstattung an den Wasser- und Bodenverband wird für die Unterhaltung von Gewässern nach dem Landeswassergesetz entrichtet. Die veranschlagten Aufwendungen entsprechen den veranschlagten Erträgen, die von den Unterhaltungspflichtigen erhoben werden.

Die Ansätze für Kostenerstattungen an die städtischen Eigenbetriebe sind vorsorglich, vor allem für mögliche Personalgestellungen, gebildet worden.

Die Aufwendungen für Reinigung, Energie, Steuern, Abgaben und Versicherungen etc. für die Grundstücke und baulichen Anlagen sind überwiegend zentral im Produkt 01.10.01 -Verwaltung und Bewirtschaftung kommunaler Gebäude- veranschlagt. Bei der Veranschlagung wurden die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sowie die erwarteten Entwicklungen berücksichtigt.

Unter die sonstigen Bewirtschaftungsaufwendungen für die Grundstücke und baulichen Anlagen fallen u. a. die Entwässerungsgebühren der Stadt für die kommunalen Straßen, Wege und Plätze, die an das Abwasserwerk zu entrichten sind, ferner die Bewirtschaftungsaufwendungen für die Friedhöfe und die sonstigen städtischen Liegenschaften.

Unter der Position „Haltung von Fahrzeugen“ sind sämtliche Aufwendungen für die Haltung und Instandsetzung von PKW, LKW, motorisierten Spezialfahrzeugen, sonstigen Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen, z. B. für die Betriebs- und Schmierstoffe, Reifenerneuerung, Pflege- und Inspektionskosten veranschlagt. Die Aufwendungen

sind überwiegend zentral innerhalb des Produktes 01.05.01 -Zentrale Dienstleistungeneingestellt, teilweise aber auch innerhalb anderer Produkte, z. B. 02.07.01 -Feuer- und Bevölkerungsschutz- oder 03.01.04 -Schülerbeförderung-.

In die Position „Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens“ fallen die Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Betriebsvorrichtungen und Ähnliches.

Die übrigen im Zahlentableau differenziert aufgeführten Teilansätze sind speziell einzelnen Produkten zuzuordnen; dort sind die Beträge in der Regel auch erläutert.

Bilanzielle Abschreibungen

Bilanzielle Abschreibungen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Abschreibungen auf immaterielles Vermögen	6	6	6	5	1	0
Abschreibungen auf Gebäude etc.	1.087	1.134	1.131	1.185	1.208	1.214
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	1.196	1.210	1.195	1.224	1.244	1.268
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen etc.	249	243	258	297	309	312
Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	308	385	369	346	354	348
Summe bilanzielle Abschreibungen	2.846	2.978	2.959	3.057	3.116	3.142

Die Planwerte der bilanziellen Abschreibungen für die bereits vorhandenen Vermögensgegenstände wurden für die Haushaltsplanung 2018 aus der Anlagenbuchhaltung gewonnen. Die entstehenden Abschreibungen aus dem Neuzugang von Anlagen wurden über die gebildeten Haushaltsansätze in die Finanzplanung einbezogen.

Transferaufwendungen

Transferaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Allgemeine Kreisumlage	5.838	6.187	6.137	6.145	6.208	6.265
Jugendamtsumlage	2.656	2.762	2.843	2.847	2.876	2.902
Kreis-Sonderumlage	135	0	0	0	0	0
Gewerbesteuerumlage	495	499	499	499	499	499
Finanzierungsbeteiligung Fonds „Deutsche Einheit“	481	484	477	470	0	0
Krankenhausumlage	164	175	270	240	250	250
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1.797	1.884	1.305	1.305	1.305	1.305
Zweckverbandsumlagen	29	33	33	33	33	33
Zuweisungen an übrige Bereiche für laufende Zwecke	212	208	214	214	214	214

Transferaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Sonstige Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung	104	661	685	126	191	31
Summe Transferaufwendungen	11.911	12.893	12.463	11.879	11.576	11.499

Die mit Abstand größten Beträge unter den Transferaufwendungen entfallen auf die Umlagen an den Kreis Warendorf, im Einzelnen auf die allgemeine Kreisumlage und die Jugendamtsumlage.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 07.09.2017 die Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2018 bekannt gegeben und damit das Beteiligungsverfahren der Städte und Gemeinden bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2018 eingeleitet. Der Landrat geht in diesem Eckdatenpapier auf verschiedene Be- und Entlastungseffekte für den Kreishaushalt ein. Dargestellt werden insbesondere die Entwicklungen im kommunalen Finanzausgleich, vor allem mit Bezug zu den eigenen Schlüsselzuweisungen des Kreises und den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage, die Veränderungen im Sozialbereich einschließlich der Belastungen aus der LWL-Umlage, der Personalhaushalt des Kreises sowie gesondert der Bereich der Jugendamtsumlage. Ausgeführt worden ist auch, dass beabsichtigt sei, zur Begrenzung der Kreisumlagebelastung den vorhandenen Bestand der Ausgleichsrücklage des Kreises Warendorf im Haushaltsjahr 2018 in voller Höhe zur Reduzierung des Defizits einzusetzen. Der Etatentwurf werde somit ohne originären Ausgleich eingebracht und nur fiktiv ausgeglichen.

Im Ergebnis war nach dem seinerzeit prognostizierten Finanzbedarf der Hebesatz 2018 für die allgemeine Kreisumlage mit 36,3 v. H. der Umlagegrundlagen angegeben. Damit sollte der Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr 2017 von dort 38,8 v. H. um 2,5 %-Punkte gesenkt werden. Für die Jugendamtsumlage war gemäß dem Eckdatenpapier ein Umlagesatz von 16,5 v. H. der Umlagegrundlagen ausgewiesen, was einer Senkung um 1,0 %-Punkte gegenüber dem Vorjahr 2017 (hier: 17,5 v. H.) entsprochen hätte.

Sowohl zu dem Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushalts 2018 vom 07.09.2017 als auch zu der hierzu ergangenen Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 10.10.2017 wurde im Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sassenberg am 12.10.2017 berichtet.

Verschiedene Verbesserungen ermöglichten im folgenden Beratungsverlauf zum Kreishaushaltsentwurf 2018 eine Senkung der Umlagesätze zur allgemeinen Kreisumlage sowie zur Jugendamtsumlage. Insbesondere zu erwähnen sind die Ergebnisse der ersten Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018, die im Vergleich zur bis dahin vorliegenden Simulationsrechnung weitere Mehrbeträge aus Zuweisungen für die kreisangehörigen Kommunen wie auch für den Kreis Warendorf und den Landschaftsverband auswiesen. Ferner hat der Landschaftsverband mitgeteilt, dass der Hebesatz für die Landschaftsumlage in geringerer Höhe festgesetzt werden wird als dies bislang vorgesehen war. Weitere Verbesserungen betreffen insbesondere den Teilhaushalt des Jobcenters, die Einplanung einer höheren Gewinnausschüttung der AWG kommunal sowie der Verzicht auf die Abschreibung für die Auflösung von Festwerten.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Haushaltsplanentwurfes war Beratungsstand, dass die allgemeine Kreisumlage mit einem Hebesatz von 35,4 v. H. und die Jugendamtsumlage mit einem Hebesatz von 16,4 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt wird. Der Gesamthebesatz, der in diesem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2018 berücksichtigt ist, beläuft sich damit auf 51,8 v. H. der Umlagegrundlagen (Vorjahr 56,3 v.

H. der Umlagegrundlagen).

Eine zusätzliche Belastung aus der Erhebung einer Sonderumlage kam lediglich für das Haushaltsjahr 2016 zum Tragen. Die dort festgesetzte Sonderumlage wurde auf der Grundlage eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses im Jahr 2017 den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erlassen.

Die Fortschreibung der Kreisumlage bis zum Jahr 2021 erfolgte anhand der Annahmen über die zukünftige Steuerkraft- und Schlüsselzuweisungsentwicklung. Hierbei wurden konstante Umlagehebesätze bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zu Grunde gelegt.

Die Ansatzbildung zur Gewerbesteuerumlage bzw. zur Finanzierungsbeteiligung Fonds „Deutsche Einheit“ erfolgte auf der Grundlage der angenommenen Gewerbesteuer-Ist-Einzahlungen mit den jeweils bekannt gegebenen Vervielfältigern (für 2018 Gewerbesteuerumlage = 35 v. H., Finanzierungsbeteiligung Fonds „Deutsche Einheit“ = 33,5 v. H.). Da der Solidarpakt II mit dem Jahr 2019 endet und weiter davon ausgegangen wird, dass mit dem Jahr 2019 auch die Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ abgeschlossen sein wird, sind ab dem Haushaltsjahr 2020 hier kein Umlagebeträge mehr eingeplant. Dies entspricht bei dem eingestellten Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen von ca. 6 Mio. € für diese Jahre einer Entlastung von 470.000,00 € jährlich.

Hinsichtlich der Krankenhausumlage ergeben sich demgegenüber deutliche Mehrbelastungen. Im Zuge des Erlasses eines Nachtragshaushaltes für das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2017 wurden die Investitionsfördermittel für Krankenhäuser bereits im Jahr 2017 um 250 Mio. € aufgestockt. Daran werden die Kommunen nach der bestehenden Finanzierungsregelung mit 40 % (entspricht 100 Mio. €) beteiligt. Durch eine Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes kommen die Mehrbelastungen hieraus für die Kommunen nunmehr erst im Jahr 2018 zum Tragen. Insgesamt sind für das Haushaltsjahr 2018 als Belastung aus der Krankenhausumlage 270.000,00 € eingestellt, was gegenüber der bisherigen Finanzplanung einen Mehrbetrag von 95.000,00 € ausmacht. Auch in den Folgejahren erhöht sich die Krankenhausumlage beträchtlich. Die jetzt eingestellten Haushaltsansätze legen den Ausweis des Beteiligungsanteils der Gemeinden/Gemeindeverbände im Landeshaushalt bzw. die dortige mittelfristige Finanzplanung zu Grunde.

Unter die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fallen unterschiedliche Leistungsarten, etwa die Grundleistungen in Form von Sachleistungen, Grundleistungen in Form von Gutscheinen, die Aufwandsentschädigungen für Arbeit oder die Leistungen bei Krankheit. Auf Grund der erheblich gestiegenen Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge bzw. Asylbewerber wurden die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für die verschiedenen Leistungen zum Jahr 2016 deutlich angehoben. Die Ansatzbildung für das laufende Haushaltsjahr 2018 sieht nunmehr - wie bereits für das vorangegangene Haushaltsjahr - abermals eine Verringerung der Haushaltsansätze für die einschlägigen Sozialtransferaufwendungen vor. Dabei ist unterstellt, dass sich Neuzuweisungen von Personen in nennenswerter Größenordnung nicht ergeben werden. Weiter ist angenommen, dass zunehmend Asylverfahren positiv abgeschlossen werden und die Leistungsgewährung für anerkannte Asylbewerber dann in die Zuständigkeit des Jobcenters des Kreises Warendorf übergeht (Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch). Die sich voraussichtlich ergebenden Bedarfe sind aber nur schwer abzuschätzen. Die Gesamtansätze für die Sozialtransferaufwendungen sind bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums beibehalten worden. Die Weiterentwicklung bleibt hier aber abzuwarten.

Die Zweckverbandsumlagen betreffen im Finanzplanungszeitraum ausschließlich den Zweckverband „Volkshochschule Warendorf“.

Die Zuweisungen an übrige Bereiche für laufende Zwecke bilden die Förderung von Gruppen, Einzelpersonen und Institutionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten ab. Besonders anzusprechen sind die Bereiche Sport, Schulwesen, Kultur und die soziale Förderung. Enthalten sind hier auch Zuschüsse an die Fördervereine der Schulen für Betreuungsleistungen, denen zu einem großen Teil Landeszuweisungen gegenüberstehen.

Die sonstigen Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung sind in den Jahren 2017 und 2018 in deutlich höherem Umfang ausgewiesen als in den übrigen Jahren des Finanzplanungszeitraums. Ursächlich ist hierfür im Wesentlichen die Veranschlagung einer Renaturierungsmaßnahme an der Bever im Bereich Harkotten (veranschlagt im Produkt 13.01.01 -Natur- und Landschaftsschutz-) im Haushaltsjahr 2017 bzw. die Neuveranschlagung im Haushaltsjahr 2018. Die Maßnahme ist im Haushalt vollständig refinanziert dargestellt, indem in gleicher Höhe Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises Warendorf veranschlagt sind.

Aufgenommen sind unter dieser Position weiter Eigenanteile der Stadt Sassenberg zur Beteiligung an dem kreisweiten Förderverfahren nach dem Bundesprogramm „Breitband“, mit dem eine flächendeckende Breitbandanbindung bisher nicht versorgter Bereiche - einschließlich der Außenbereiche - angestrebt wird. Die Eigenanteile sind wie folgt innerhalb des Produktes 15.01.01 -Wirtschaftsförderung- veranschlagt: 2018: 40.000,00 € (Neuveranschlagung dieses Teilbetrages aus dem Vorjahr 2017), 2019: 100.000,00 € und 2020 = 160.000,00 €.

Auf die sonstigen Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung entfallen außerdem im Wesentlichen Leistungen an Dritte, die nicht als Zuweisungen und Zuschüsse im engeren Sinne zu qualifizieren sind. Das sind insbesondere die Abnehmerbeiträge an die RWE AG zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung (2018 = 99.100,00 €). Für Zuschüsse zum Grunderwerb des Kreises Warendorf für Radwege (Aufstockung des Kaufpreises) ist für alle Jahre des Finanzplanungszeitraums weiterhin ein Betrag in Höhe von je 5.000,00 € berücksichtigt. Für das Haushaltsjahr 2018 werden voraussichtlich Zuschüsse für den Radweg an der K 18 abgerufen. Ferner ist im Jahr 2018 auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 29.06.2016 die Ermächtigung für einen Investitionskostenzuschuss an den Verein „Stadtprojekt e. V. Altes Zollhaus“ in Höhe von 20.000,00 € neu eingestellt worden. Darüber hinaus ist als Kostenanteil an das Wasserwerk für Löschwasserhydranten im Außenbereich ein Betrag in Höhe von 1.200,00 € veranschlagt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	50	59	65	70	65	65
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	136	184	159	164	167	164
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	232	227	241	225	225	225
Aufwendungen für EDV-Leistungen	125	148	147	151	151	151
Geschäftsaufwendungen	363	355	344	319	319	319
Steuern und Versicherungen (ohne Kfz und Gebäude)	215	224	224	224	224	224

Sonstige ordentliche Aufwendungen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen, Verluste aus Abgängen v. Vermögensw.	81	98	98	98	99	99
Weitere sonstige ordentliche Aufwendungen	194	104	103	103	107	103
Summe sonstige ordentliche Aufwendungen	1.396	1.399	1.381	1.354	1.357	1.350

Zu den sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen zählen beispielsweise die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Dienstkräfte, für Dienst- und Schutzkleidung, für den arbeitsmedizinischen Dienst etc..

Unter die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten fallen insbesondere die Aufwendungen für den Rat und seine Ausschüsse, die Aufwendungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Aufwendungen für den Umlegungsausschuss. Der erhöhte Mittelbedarf im Jahr 2017 bestand durch die zusätzlichen Aufwendungen für den Umlegungsausschuss, bedingt durch das Umlegungsverfahren „Südlich der Lohmannstraße“. Ab dem Haushaltsjahr 2018 wurden die Ermächtigungen hinsichtlich der Entschädigung der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr angehoben. Eine Entscheidung des Rates über eine mögliche Anhebung der Aufwandsentschädigungen steht aber noch aus.

Die Mieten, Pachten und Erbbauzinsen beziehen sich auf unterschiedliche Bereiche: hier sind beispielsweise die Mieten für Obdachlosenunterkünfte, Erbbauzinsen für Sportanlagen oder die Pachten für Buswartehallen aufgenommen. Der höchste Anteil entfällt allerdings auf die Mietaufwendungen für Räumlichkeiten zur Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge und Asylbewerber. Der diesbezügliche Teilansatz wurde zum Haushaltsjahr 2018 abermals auf Grund des gegebenen Bedarfes auf nunmehr ca. 199.000,00 € angehoben.

Bei den Aufwendungen für die EDV-Leistungen handelt es sich überwiegend um die Leistungsentgelte an die citeq Münster.

Unter die Geschäftsaufwendungen fallen beispielsweise die Aufwendungen für Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Dienstreisen, Portokosten, Fernmeldegebühren, die Aufwendungen für Prüfungen sowie die Aufwendungen für die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, soweit sie zur Geschäftsausstattung gehören. Ferner sind hier die Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren veranschlagt, soweit sie nicht aktivierbar sind. Die Maßnahmen sind innerhalb der betreffenden Produkte im Einzelfall besonders erläutert.

Bei den Steuern und Versicherungen sind hier Aufwendungen dieser Art ausgewiesen, die nicht unter die Unterhaltungs- bzw. Bewirtschaftungsaufwendungen für bestimmte Objekte fallen (etwa Versicherungen für Gebäude und Fahrzeuge). Es handelt sich hierbei insbesondere um die Beiträge zur gemeindlichen Haftpflichtversicherung oder die Beiträge zum Gemeindeunfallversicherungsverband.

Die Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen beziehen sich vor allem auf eingetretene bzw. angenommene Forderungsausfälle. Die Ansatzbildung erfolgte auf Grund von Erfahrungswerten bzw. Schätzwerten. Abhängig vom tatsächlichen Eintritt von Forderungsausfällen kann die Höhe des jeweiligen Aufwands stark schwanken. Die Ansätze sind nur schwer realistisch planbar.

Die weiteren sonstigen ordentlichen Aufwendungen bilden die Mitgliedsbeiträge und

Umlagen ab, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters, die Fraktionszuwendungen, Erstattungszinsen für Gewerbesteuer sowie übrige weitere sonstige Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Aufwandsarten zuzuordnen sind. Das Ergebnis des Jahres 2016 fällt hier höher aus als die im Finanzplanungszeitraum eingestellten Ansätze. Von diesem erhöhten Ergebnis entfallen bereits rd. 30.000,00 € auf die nicht geplanten Zuführungen zu den Sonderposten der Gebührenhaushalte „Abfallbeseitigung“ und „Straßenreinigung“ auf Grund entsprechender Kostenüberdeckungen. Ein weiterer Mehrbetrag in Höhe von 23.000,00 € bezieht sich auf höhere Erstattungszinsen für Gewerbesteuer.

Zinsaufwendungen

Zinsaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zinsaufwand an Kreditinstitute	96	133	137	191	181	162
Zinsaufwand an Eigenbetriebe und andere	13	2	2	1	1	0
Summe Zinsaufwendungen	109	135	139	192	182	162

Als Zinsaufwand an Kreditinstitute sind sowohl Zinsen für die bereits aufgenommenen und eingeplanten Investitionskredite veranschlagt wie auch Zinsen für Liquiditätskredite. Insgesamt wurde unterstellt, dass das Zinsniveau relativ niedrig bleibt. Die eingestellten Ermächtigungen sind aber auch hinreichend, um Zinsanhebungen, soweit diese nicht ganz gravierend ausfallen, noch mit abzudecken. Der Zinsaufwand an die Eigenbetriebe ist pauschal zur Vergütung eventueller Liquiditätsverstärkungen aus Mitteln der Eigenbetriebe bei der Ansatzbildung nur noch in Höhe von 100,00 € p. a. als Vorsichtsansatz berücksichtigt.

Das erhöhte Rechnungsergebnis 2016 für den Zinsaufwand an Eigenbetriebe und andere berücksichtigt Beträge für Teilrückzahlungen gewährter Zuwendungen und für Rückerstattungen in Folge von Rechtsmittelverfahren.

5. Erläuterungen zum Finanzplan

5.1 Gesamtbetrachtung zum Finanzplan

Finanzplan (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.735	25.525	25.744	25.845	26.104	26.084
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-24.352	-26.987	-26.924	-25.545	-25.014	-24.870
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-617	-1.462	-1.180	300	1.090	1.214
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.996	2.091	2.738	2.037	2.102	2.706
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.653	-4.861	-6.742	-2.893	-2.245	-2.745
Saldo aus Investitionstätigkeit	-657	-2.770	-4.004	-856	-143	-39

Finanzplan (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	500	2.720	4.000	850	140	0
Tilgung und Gewährung von Darlehen	-370	-392	-423	-512	-529	-504
Saldo Aufnahmen/Tilgungen von Liquiditätskrediten	0	0	0	0	0	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	130	2.328	3.577	338	-389	-504
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Saldensumme)	-1.144	-1.904	-1.607	-218	558	671

Die Staffelform des Finanzplans ist gegliedert in Ein- bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Diese Staffelform macht deutlich, in welchen Bereichen Liquiditätsfehlbeträge bzw. Liquiditätsüberschüsse entstehen.

Die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2018 negative Werte, ab dem Haushaltsjahr 2019 sind positive Werte ausgewiesen. Nach der Finanzplanung ist somit ein Finanzmittelausgleich im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit ab dem Haushaltsjahr 2019 zu erwarten. Darüber hinaus ist es ab diesem Jahr aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus auch möglich, die zu erbringenden Tilgungsleistungen mitzufinanzieren oder sogar gänzlich zu finanzieren. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 fällt der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit so hoch aus, dass bestehende Liquiditätskredite aus dem Haushaltsjahr 2019 zurückgeführt und darüber hinaus Liquiditätsreserven angesammelt werden können. Sollte sich die Liquiditätssituation tatsächlich wie prognostiziert entwickeln, würde voraussichtlich auf die ohnehin nur in relativ geringer Höhe veranschlagte Kreditaufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr 2020 zu Lasten des Abbaus vorhandener Liquidität verzichtet.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Defizit des Finanzplans im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit für das Haushaltsjahr 2018 deutlich geringer ausfällt als das Defizit des Ergebnisplans bzw. dass sich im Finanzplan im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit ab dem Haushaltsjahr 2019 sogar Überschüsse ergeben, während der Ergebnisplan weiterhin Defizite ausweist. Dieser stark aggregierte Abgleich zwischen Ergebnis- und Finanzplan lässt die hohen Belastungswirkungen der nicht zahlungswirksamen Vorgänge erkennen; das sind insbesondere die mit der Einführung des NKF zu berücksichtigenden Abschreibungen, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen etc.. Diese nicht zahlungswirksamen Vorgänge haben also einen großen Anteil daran, dass ein Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden kann.

Die bedeutsamen Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden im Folgenden noch besonders aufgeführt. Hinsichtlich der Planung des investiven Bereichs soll deshalb an dieser Stelle nur global auf folgende wesentliche Aspekte eingegangen werden:

Die Planung der Investitionen erfolgte grundsätzlich auf der Basis des bisherigen Investitionsprogramms, wie dies in den vorherigen Haushaltsplanungen Berücksichtigung fand. Im Zuge der Haushaltsplanung 2018 fand für einige Maßnahmen aber eine zeitliche Neueinordnung auf Grund der aktuellen Bedarfssituation, einer Prioritätensetzung - ggf. auch vor dem Hintergrund der Finanzierungsverträglichkeit - etc. statt. Teilweise erfolgten Neuveranschlagungen auf der Grundlage aktualisierter Kostenschätzungen.

Zum Ausgleich der negativen Salden aus Investitionstätigkeit, d. h. den Finanzierungslücken im investiven Bereich, sind in den Jahren 2018 bis 2020 Kreditfinanzierungen unter weitgehender Ausschöpfung des jeweiligen Kreditrahmens vorgesehen. Diese eingestellten Fremdfinanzierungsmittel führen zu entsprechenden Belastungen aus Zinsen und Tilgungen. Bei der Fortschreibung und Anpassung des Investitionsprogramms musste auch dieser Aspekt berücksichtigt werden. Für das Haushaltsjahr 2021 ist keine Kreditaufnahme ausgewiesen, da sich hier ein nur sehr geringer negativer Saldo aus Investitionstätigkeit ergibt.

Die Summe der Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum 2018 bis 2021 beträgt nach der Veranschlagung 4.990.000,00 €. Dem stehen zunächst veranschlagte Tilgungsleistungen für den gleichen Zeitraum in Höhe von 1.968.400,00 € gegenüber. Weiter sind bei der Betrachtung der Schuldenentwicklung die Tilgungsleistungen zu berücksichtigen, die das Land im Rahmen des Förderprogramms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ unmittelbar an den Darlehensgeber erbringt. Für die aufzunehmenden Darlehen aus dem Landesförderprogramm sind nach den Vorgaben des Landes die zugehörigen Einzahlungen im städtischen Haushalt in den Jahren 2018 und 2019 veranschlagt, während die Tilgungsauszahlungen nicht auszuweisen sind. Diese machen im Planungszeitraum 2018 bis 2021 einen Betrag von ca. 52.000,00 € aus. Insgesamt ergibt sich somit bezogen auf den Planungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2021 ein erheblicher Anstieg der Verschuldung um 2.969.600,00 €. Die Veranschlagung von Krediten war auf Grund des Investitionsvolumens in den nächsten Jahren nicht vermeidbar, da andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

Bezüglich des Förderprogramms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ ist darauf hinzuweisen, dass die zugehörigen Kreditaufnahmen entsprechend dem durch den Rat der Stadt Sassenberg am 28.09.2017 beschlossenen Konzept für den Einsatz der Kreditkontingente nach dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind, wobei im Rahmen dieses Haushaltsplanentwurfs eine zeitliche Neueinordnung der über das Programm mitzufinanzierenden Maßnahmen erfolgt ist, so dass aus dem Kreditkontingent lediglich ein Kreditvolumen von rd. 594.000,00 € abgerufen werden kann; ca. 198.000,00 € sind für das Jahr 2020 noch nicht entsprechend verplant. Insofern wird auf der Grundlage der Umsetzung der Investitionen gemäß Haushaltsplanung voraussichtlich eine Fortschreibung des Konzeptes durch neuerlichen Ratsbeschluss erforderlich werden.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit versteht sich als Differenz zwischen der Aufnahme und der Tilgung von Darlehen. Dieser Saldo ist in den Jahren 2018 und 2019 positiv, d. h. die Neukreditaufnahmen übersteigen die Tilgungsleistungen. In den Jahren 2020 und 2021 ist der Saldo negativ, d. h. in diesen Jahren liegen die Neukreditaufnahmen unterhalb der zu erbringenden Tilgungsleistungen.

5.2 Betrachtung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsarten zum Finanzplan mit Erläuterung der wesentlichen Einzelpositionen

Die Gliederung des Finanzplans im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. Finanzierungstätigkeit ist analog der Gliederung zum Ergebnisplan aufgebaut. Auf die Nichtzahlungswirksamkeit bestimmter Ertrags- und Aufwandsarten wurde bereits innerhalb der bisherigen Erläuterungen eingegangen. Ausführungen hierzu finden sich auch in den Erläuterungen zu den Produkten. Die wesentlichen Einzelpositionen im Bereich der Einzahlungen und Auszahlungen werden deshalb nicht nochmals erläutert, da hierauf bereits im Rahmen der Erläuterungen zu den Erträgen bzw. Aufwendungen eingegangen wurde. Dargestellt werden demnach im Folgenden noch die Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und die Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, soweit sie sich auf die Aufnahme und Tilgung von Darlehen beziehen.

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Allgemeine Investitionspauschale	891	938	1.104	1.127	1.199	1.295
Schul- und Bildungspauschale	343	317	311	317	337	364
Feuerschutzpauschale	50	50	50	50	50	50
Sportpauschale	40	40	60	60	60	60
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen	390	509	679	0	0	0
Summe Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.714	1.854	2.204	1.554	1.646	1.769

Die allgemeine Investitionspauschale des Landes wurde auf der Grundlage der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2018 in Ansatz gebracht, ebenso die Schul- und Bildungspauschale. Die Fortschreibung erfolgte jeweils entsprechend der Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Die Feuerschutzpauschale wurde auf der Basis der Vorjahreswerte eingestellt.

Hinsichtlich der Sportpauschale wurde der für das GFG 2018 vorgesehene erhöhte Sockelbetrag durchgehend für alle Finanzplanungsjahre veranschlagt.

Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 sind in größerem Umfang Einzelförderungen von speziellen Vorhaben berücksichtigt. Für das Haushaltsjahr 2016 betraf dies insbesondere die Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen durch den Bund im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (ca. 212.200,00 €), die Förderung der Erweiterung der Kindertagesstätte „Blauland“ durch das Land (162.000,00 €) sowie die Förderung einer Buswarteeinrichtung durch den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) (ca. 15.000,00 €). Im Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2017 wurden für dieses Jahr vier Einzelförderungen berücksichtigt, und zwar die Förderung der energetischen Sanierung der Fenster im Rathaus (Sitzungstrakt Erdgeschoss) nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (13.500,00 €), die Förderung der Erweiterung der Kindertagesstätte „Wolke 7“ durch das Land (450.000,00 €), die Förderung der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Rathaus durch die Innogy SE im Rahmen des Förderprogramms „Kommunales Energie Konzept“ (40.000,00 €) sowie die Förderung der Errichtung eines Tartanplatzes auf dem Gelände der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule in Füchtorf durch den Förderverein (5.000,00 €). Die Mittel gelangen voraussichtlich sämtlich im Haushaltsjahr 2017 nicht zur Auszahlung an die Stadt Sassenberg, so dass grundsätzlich eine Neuveranschlagung erfolgte, teilweise in abgeänderter Form. Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes sind nunmehr für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 63.000,00 € eingestellt, das entspricht dem Restbetrag des Fördermittelbudgets. Vorgesehen sind unverändert die Sanierung der Fenster im Rathaus (Sitzungstrakt Erdgeschoss) sowie darüber hinaus mit dem verbleibenden Betrag des Fördermittelbudgets die Erneuerung der Beleuchtung des städtischen Bauhofes (Teilfinanzierung). Die Landesförderung für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Wolke 7“ ist nunmehr in Höhe von 440.000,00 € neu eingestellt. Die Förderung der Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Rathaus durch die Innogy SE ist ebenfalls neu veranschlagt (40.000,00 €). Erstmals veranschlagt sind Fördermittel aus dem Programm „Vital.NRW“ für das Funktionsgebäude „Piratenschiff“ am Feldmarksee und für den Neubau des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee in Höhe von jeweils 50.000,00 €.

Die Förderfähigkeit bleibt weiterhin abzuklären. Zuletzt ist noch eine Landeszuweisung für die Erweiterung des Kindergartens „Pustebume“ -Leiterinnenraum- erstmalig eingestellt (36.000,00 €).

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	97	50	150	150	150	100
Einzahlungen aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen	3	28	51	9	5	3
Summe Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	100	78	201	159	155	103

Hinsichtlich der Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden ist in den Jahren 2018 bis 2021 für die Ansatzbildung insbesondere der Verkauf der Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Südlich der Lohmannstraße“ sowie des noch vorhandenen Baugrundstückes im Baugebiet „Sassenberg Ost -3. Erweiterung-“ berücksichtigt worden. Darüber hinaus ist als Pauschalansatz jeweils ein Betrag aus möglichen Veräußerungen von Gewerbeflächen sowie aus sich möglicherweise ergebenden Veräußerungen von Liegenschaften aus dem Anlagevermögen (Teilflächen etc.) einbezogen worden. Grundstücksgeschäfte sind, da nachfrageabhängig, nur schwer planbar.

Die Einzahlungen aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen nehmen die im Rahmen von Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Geräten des Bauhofes und der Feuerwehr voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlöse für Altfahrzeuge etc. auf. Die geplanten Einzahlungen sind innerhalb der zugehörigen Produkte (01.05.02 -Bauhof- und 02.07.01 -Feuer- und Bevölkerungsschutz-) ausgewiesen.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen sind für den gesamten Planungszeitraum nicht ausgewiesen.

Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen	180	143	317	308	117	818
Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä.	0	16	16	16	184	16
Summe Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	180	159	333	324	301	834

Bei den Erschließungsbeiträgen handelt es sich um die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch gemäß dem vorgesehenen Straßenbauprogramm. Die Einzahlungen sind grundsätzlich maßnahmebezogen innerhalb des Investitionsausweises zum Produkt 12.01.01 -Bau von Straßen, Wegen und Plätzen- dargestellt.

Unter die Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä. fallen in allen Finanzplanungs-jahren die Erstattungen von Baukosten nach § 16 Straßen- und Wegegesetz NRW (jeweils 10.000,00 €) und die Ablösebeiträge für KFZ-Einstellplätze (jeweils 6.000,00 €). Die Beiträge wurden im Rahmen von Pauschalansätzen eingestellt; die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist nicht planbar. Im Jahr 2020 sind unter den Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä. ferner Beiträge nach dem Kommunal-abgabengesetz NRW für die Sanierungsmaßnahmen „Vinnenberger Straße“ und „Hesselstraße“ eingestellt.

Sonstige Investitionseinzahlungen

Sonstige Investitionseinzahlungen sind nur im Rechnungsergebnis 2016 ausgewiesen, und zwar in Höhe von ca. 1.600,00 € aus der Abrechnung von Baumaßnahmen.

Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen

Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Neuaufnahme von Darlehen für Investitionen	500	2.720	4.000	850	140	0
Aufnahme von Darlehen für Umschuldungen	0	0	0	0	0	0
Summe Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	500	2.720	4.000	850	140	0

Auf die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen wurde bereits im Rahmen der allgemeinen Erläuterungen zum Finanzplan eingegangen. Die Schuldenentwicklung wird im Folgenden noch gesondert betrachtet.

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Auszahlungen für den allgemeinen Grunderwerb	3	25	75	25	25	25
Erwerb von Gebäuden für Flüchtlinge/Asylbewerber	734	500	500	0	0	0
Sonstige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	9	9	9	9	9	9
Summe Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	746	534	584	34	34	34

Für allgemeine Grunderwerbsmaßnahmen ist im Haushaltsjahr 2018 ein Ansatz in Höhe von 75.000,00 € eingestellt. Der Betrag versteht sich zunächst in Höhe von

25.000,00 € als pauschaler vorsorglicher Betrag, um z. B. für einen möglicherweise erforderlichen Erwerb von Flächen, etwa Ausgleichs- und Ersatzflächen, finanzwirtschaftlich in begrenztem Umfang handlungsfähig zu sein. Ferner sind 50.000,00 € als Ermächtigung eingestellt, um für die städtischen Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Südlich der Lohmannstraße“ eventuelle Beitragspflichten für Kanal- und Wasseranschlussmaßnahmen erfüllen zu können.

Weiter ist im Jahr 2018 eine Auszahlungsermächtigung in Höhe von 500.000,00 € für den Erwerb von Gebäuden zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum für die der Stadt Sassenberg zugewiesenen Flüchtlinge/Asylbewerber veranschlagt. Diese Gesamtermächtigung berücksichtigt laufende Erwerbsverfahren auf der Grundlage entsprechender Beschlussfassungen des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses. Im Übrigen versteht sich der Ansatz als Vorsichtsansatz. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2019 bis 2021 sind weitere Mittel nicht bereitgestellt, da davon ausgegangen wird, dass die Zahl der von der Stadt Sassenberg unterzubringenden Personen nicht nennenswert ansteigen wird und dass der Wohnraumbedarf auch Erwerb weiterer Liegenschaften gedeckt werden kann.

Ab dem Jahr 2019 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2021 wurden die Ansätze für allgemeine Grunderwerbsmaßnahmen unverändert mit jeweils 25.000,00 € pro Jahr eingestellt. Besondere Grunderwerbsmaßnahmen sind nicht absehbar, so dass die angegebenen Ermächtigungen als Pauschalansätze zu verstehen sind.

Neben den Mitteln für den allgemeinen Grunderwerb sind weiter jährlich für alle Planjahre 2.000,00 € für den Erwerb von Grund und Boden für KFZ-Einstellplätze im Rahmen von Ablösemaßnahmen in Ansatz gebracht, darüber hinaus vorsorglich für Grunderwerbsmaßnahmen im Straßen- und Radwegebau jeweils weitere 7.000,00 € p. a..

Die Ansätze sind bis auf den Ansatz für den Erwerb von Grund und Boden für die KFZ-Einstellplätze im Produkt 01.10.02 -Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken- veranschlagt.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Auszahlungen für Baumaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	396	1.667	3.000	1.100	200	400
Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	786	973	1.711	1.022	1.122	1.788
Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	3	3	32	3	3	3
Summe Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.185	2.643	4.743	2.125	1.325	2.191

Die Hochbaumaßnahmen sind innerhalb des Produkts 01.10.03 -Baumaßnahmen- veranschlagt und auch in der produktbezogenen Investitionsübersicht einzeln dargestellt. Die wesentlichen Hochbaumaßnahmen sind in der folgenden Übersicht aufgeführt, um auch innerhalb des Vorberichtes die Schwerpunkte der Bautätigkeit darzustellen. Rechnungsergebnisse für das Jahr 2016 aus der Abwicklung von Maßnahmen sind in die nachfolgende Übersicht nicht aufgenommen. Gleiches gilt für etwaige Zuwendungen zu Maßnahmen, die ggf. grundsätzlich den Investitionsübersichten zu den Produkten zu entnehmen sind.

Wesentliche Hochbau- maßnahmen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021
Neubau Funktionsgebäude „Piratenschiff“ am Feldmarksee	500	500	0	0	0
Neubau Mehrzweckgebäude am Feldmarksee	0	400	0	0	0
Erweiterung Mensa Sekundarschule Standort II	500	500	0	0	0
Einbau Lift/Aufzug Sekundarschule Standort I	55	55	0	0	0
Einbau Lift/Aufzug Sekundarschule Standort II	95	95	0	0	0
Erweiterung Kindertagesstätte „Wolke 7“	500	300	0	0	0
Erweiterung Kindertagesstätte „Pustebblume“-Leiterinnenraum-	0	40	0	0	0
Erweiterung St.-Nikolaus-Schule f. Bis-Mittag-Betreuung	0	10	500	0	0
Neubau Schul- und Sportspielhalle Osteresch	5	1.100	600	0	0
Umbau Sporthalle Füchtorf zu Sportheim/Multifunktionsgebäude	0	0	0	200	400

Das aktuelle Investitionsprogramm, das zehn größere Hochbaumaßnahmen ausweist, basiert grundsätzlich auf dem Investitionsprogramm der Vorjahre.

Die Investition des Neubaus eines Funktionsgebäudes „Piratenschiff“ am Feldmarksee wurde im laufenden Jahr 2017 bis zum Jahr 2018 zurückgestellt, da nach Abschätzung des Bauzeitenplans ansonsten die Badesaison 2018 durch den Baubetrieb beeinträchtigt worden wäre. Der Neubau des Funktionsgebäudes ist somit für das Jahr 2018 mit einem Auszahlungsvolumen von 500.000,00 € neu eingestellt.

Zusätzlich eingestellt ist der Neubau eines Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee mit einer Ermächtigung für das Jahr 2018 in Höhe von 400.000,00 €. Die Beurteilung einer Sanierung des vorhandenen Gebäudes hat ergeben, dass die Sanierung im Bestand wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint, so dass nunmehr ein Neubau beabsichtigt ist.

Das Sekundarschulgebäude II an der Johann-Hinrich-Wichern-Straße ist auf Grund der vorherigen Nutzung durch die zwischenzeitlich ausgelaufene Realschule räumlich auf einen Halbtagsbetrieb ausgelegt. Wegen des Ganztagsbetriebs der Sekundarschule besteht jetzt ein erhöhter Raumbedarf für die Mittagsverpflegung in der Mensa. Entsprechend ist weiterhin die Erweiterung des Mensagebäudes vorgesehen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind für das Haushaltsjahr 2018 neu veranschlagt, und zwar wiederum mit 500.000,00 €.

Zur Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit ist in beiden Gebäuden der Sekundarschule der Einbau eines Liftes bzw. Aufzuges vorgesehen. Die hierfür benötigten Mittel waren bereits im Haushaltsplan 2017 veranschlagt. Die Auszahlungsermächtigungen sind für das Haushaltsjahr 2018 neu veranschlagt worden, da die Maßnahmen bisher nicht zur Ausführung gelangt sind.

Die bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte „Wolke 7“ konnte im Jahr 2017 nicht

zum Abschluss gebracht werden, so dass der Restmittelbedarf neu veranschlagt wurde (300.000,00 €).

Aufgrund entsprechenden Raumbedarfs soll ferner der Leiterinnenraum in der Kindertagesstätte „Pustebume“ im Jahr 2018 erweitert werden. Dies wird einen Finanzmittelbedarf von voraussichtlich 40.000,00 € erfordern.

In die Investitionsplanung aufgenommen blieb die Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule um Räumlichkeiten für die Bis-Mittag-Betreuung. Die laufende Finanzplanung sieht für das Haushaltsjahr 2018 einen Ansatz in Höhe von 10.000,00 € für die weitere Bauplanung vor, die Baukosten sind mit einem Auszahlungsbedarf von 500.000,00 € im Haushaltsjahr 2019 berücksichtigt.

Hinsichtlich des Neubaus einer Schul- und Sportspielhalle im Osteresch in Füchtorf wurden die Vorüberlegungen und Planungen im Jahr 2017 konkretisiert. Weiter wurde die Maßnahme priorisiert, d. h. gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung zeitlich vorgezogen. Der Neubau einer Schul- und Sportspielhalle im Osteresch ist nunmehr bereits für die Jahre 2018 und 2019 in den Haushaltsplan eingestellt, und zwar mit einem Finanzmittelbedarf in Höhe von insgesamt 1.700.000,00 € (2018 = 1.100.000,00 € und 2019 = 600.000,00 €).

Die mittelfristige Finanzplanung berücksichtigt auch Haushaltsansätze zum Umbau der bisherigen Sporthalle in Füchtorf zu einem Sportheim mit multifunktionaler Nutzungsmöglichkeit. Diesbezüglich sind Auszahlungsermächtigungen in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von 200.000,00 € bzw. 400.000,00 € eingestellt. Die entsprechenden Überlegungen und Kostenschätzungen sind aber noch zu konkretisieren. Auch ist vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Haushaltslage die finanzwirtschaftliche Verträglichkeit einer Umsetzung im Auge zu behalten.

Bei Betrachten der aufgeführten Vorhaben wird deutlich, dass die mittelfristige Finanzplanung umfangreiche und sehr finanzmittelintensive Hochbaumaßnahmen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für das erste Planjahr 2018. Vor allem, weil nur in einem relativ geringen Volumen eine gezielte Förderung durch Dritte erfolgt bzw. eingeplant ist, muss festgehalten werden, dass aus der Durchführung der Maßnahmen eine nennenswerte Haushaltsbelastung durch den Schuldendienst der notwendigen Kreditfinanzierungen entsteht. Zu erwähnen sind auch die Folgekosten wie Unterhaltung und Bewirtschaftung des erweiterten Raumbestands. Allgemein darf herausgestellt werden, dass durch zahlreiche Hochbaumaßnahmen in der Vergangenheit mit überwiegend hoher Drittförderung eine bedarfsgerechte Infrastruktur mit grundsätzlich sehr gutem Standard zur Verfügung steht.

Bei den Tiefbaumaßnahmen handelt es sich regelmäßig überwiegend um den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen. Diese sind innerhalb des Produktes 12.01.01 -Bau von Straßen, Wegen und Plätzen- dargestellt. Darüber hinaus sind Tiefbaumaßnahmen aber teilweise auch im Produkt 01.10.03 -Baumaßnahmen- veranschlagt.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Tiefbaumaßnahmen, die in die Haushaltsplanung einbezogen sind, dargestellt. Auch hier erfolgt aus Übersichtsgründen nur die Aufnahme der Auszahlungen; etwaige Einzahlungen zu den Maßnahmen (hier insbesondere die Erschließungsbeiträge) sind den Einzelübersichten zu den Produkten zu entnehmen und den Maßnahmen entsprechend zugeordnet. Teilweise sind auch hier Neuveranschlagungen und Veranschlagungen von Restabwicklungen vorgenommen worden. Die Beträge für 2017 wurden ggf. dennoch in voller Höhe in die folgende Übersicht aufgenommen, um einen Abgleich mit dem Vorjahresgesamtansatz aus der übersichtsweise zu Beginn aufgeführten Tabelle („Auszahlungen für Baumaßnahmen“) schlüssig zu halten.

Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021
Endgültiger Ausbau Carl-Zeiss-Straße -nördliches Teilstück-	75	0	0	0	0
Baukosten Sassenberg-Ost -3. Erweiterung- Oppelner Straße	112	0	0	0	0
Baukosten Pastor-Hünteler-Straße	20	0	0	0	0
Endgültiger Ausbau Christian-Rath-Straße -südliche Seite-	5	0	0	0	0
Endgültiger Ausbau Mitberstraße -teilweise-	15	0	0	0	0
Baustraßen Südlich der Lohmannstraße	182	200	0	0	0
Endgültiger Ausbau Senzenstraße	400	200	0	0	0
Endgültiger Ausbau Aulke- weg	30	20	0	0	0
Baukosten Schürenknapp	50	60	0	0	0
Tartanspielfläche W.-E.-v.-Ketteler-Schule	25	10	0	0	0
Endgültiger Ausbau Josef- straße	10	0	82	0	0
Neubau Trainingssportplatz Brook	0	400	0	0	0
Neubau/Verlagerung Bolz- platz Düsbergstraße	0	20	0	0	0
Endgültiger Ausbau Schlat- manns Weg	0	116	0	0	0
Fuß- und Radweg Schlat- manns Weg	0	14	0	0	0
Endgültiger Ausbau Raiffei- senweg	0	60	0	0	0
Endgültiger Ausbau Loxte- ner Straße	0	130	0	0	0
Fuß-/Radweg Gröblinger Straße/Bolzplatz Knapp	0	25	0	0	0
Neubau/Sanierung Wege Friedhof Friedhofstraße	0	75	0	0	0
Neubau/Sanierung Wege Friedhof Füchtorf	0	88	0	0	0
Neubau/Sanierung Wege Friedhof Düsbergstraße	0	70	0	0	0
Endgültiger Ausbau Vinnen- berger Straße -südliches Teilstück-	0	145	0	0	0
Endgültiger Ausbau Vinnen- berger Straße -nördlicher Gehweg-	0	75	0	0	0
Sanierung Vinnenberger Straße	0	0	220	0	0

Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021
Endgültiger Ausbau Breslauer Straße bis Vermolder Straße	0	0	200	0	0
Endgültiger Ausbau Elisabethstraße Langefort bis Kindergarten	0	0	95	0	0
Sanierung Hesselstraße Fahrbahn und Gehwege	0	0	200	0	0
Baustraßen Bebauungsplan Vennstraße - 6. Änderung	0	0	100	0	0
Endgültiger Ausbau Zum Uhlenbrink -Stichstraße-	0	0	121	0	0
Endgültiger Ausbau Rudolf- Diesel-Straße -Verlänge- rung-	0	0	0	718	0
Endgültiger Ausbau Mertz- straße -südliches Teilstück-	0	0	0	260	0
Endgültiger Ausbau Hessel- grund	0	0	0	80	0
Endgültiger Ausbau Erlen- weg	0	0	0	60	0
Baukosten Sassenberg-Ost -3. Erweiterung- Stettiner Ring	0	0	0	0	435
Sanierung Auf dem Düsen	0	0	0	0	275
Endgültiger Ausbau Ströät- ken	0	0	0	0	70
Endgültiger Ausbau Oster- esch/Am Bevergrund	0	0	0	0	937
Endgültiger Ausbau Busch- kamp	0	0	0	0	42
Endgültiger Ausbau Stich- straße von-Galen-Straße	0	0	0	0	25

Bei den sonstigen Baumaßnahmen sind für den Planungszeitraum 2017 bis 2021 zunächst Beträge für den Bau von Buswartehallen u. dgl. als allgemeine Pauschalansätze (2.500,00 € p. a.) berücksichtigt. Im Jahr 2018 ist für den Bau einer Buswartehalle an der Füchterfer Straße/Müllerstraße ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 17.000,00 € als Auszahlungsermächtigung eingestellt. Ferner ist für das Jahr 2018 der Einbau eines Pollers an der Straße Zum Knapp/Zuwegung Strandbad mit einem Ansatz in Höhe von 12.000,00 € in die Planung einbezogen.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	667	1.628	1.361	680	831	465
Summe Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	667	1.628	1.361	680	831	465

Unter die Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen fällt die Beschaffung einer größeren Zahl von Gegenständen aus verschiedenen Aufgabenbereichen. Hier sind z. B. die Beschaffung von Fahrzeugen, die Beschaffung von EDV-Ausstattung und die Beschaffung von sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung zu nennen. Im Folgenden sind wiederum nur die Schwerpunkte der diesbezüglichen Auszahlungen tabellarisch aufgeführt. Der in den vorangegangenen Ausführungen gegebene Hinweis zu eventuellen Neuveranschlagungen etc. gilt auch hier.

Wesentliche Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021
Beschaffung bewegliches Vermögen Feuerwehr (ohne Fahrzeuge)	274	96	101	107	107
Ersatzbeschaffung HLF 20 Löschzug Füchtorf (ohne Beladung)	200	5	0	0	0
Ersatzbeschaffung TLF 4000 Löschzug Sassenberg (ohne Beladung)	310	265	0	0	0
Beschaffung HLF 10 Löschzug Sassenberg (ohne Beladung)	0	0	0	320	0
Beschaffung bewegliches Vermögen Schulen (ohne Fahrzeuge)	329	361	111	69	68
Ersatzbeschaffung LKW Bauhof	135	0	140	0	0
Ersatzbeschaffung Schlepper Bauhof	0	130	0	0	0
Ersatzbeschaffung Kleinschlepper Bauhof	0	0	0	88	0
Ersatzbeschaffung Kleinschlepper Bauhof	0	0	0	0	88

Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Auszahlungen für Versorgungsfonds Beamtenpensionen	55	55	55	55	55	55
Sonstige Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	1	0	0	0	0
Summe Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	55	56	55	55	55	55

Die für den gesamten Zeitraum ausgewiesenen Auszahlungen zum weiteren Erwerb von Anteilen des Versorgungsfonds zur Finanzierung von Beamtenpensionen sind gemäß den Hinweisen des Innenministeriums als Zahlungen zum Erwerb von Finanzanlagen zu bewerten (vgl. Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, Rundschreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 18.01.2005).

Im Jahr 2017 war zusätzlich der Erwerb eines Stammkapitalanteils in Höhe von 1.000,00 € an der d-NRW Anstalt des öffentlichen Rechts ermächtigt. Der Erwerb ist entsprechend dem Beschluss des Rates vom 15.12.2016 erfolgt.

Sonstige Investitionsauszahlungen

Sonstige Investitionsauszahlungen sind für den gesamten betrachteten Zeitraum nicht ausgewiesen.

Tilgung und Gewährung von Darlehen

Tilgung und Gewährung von Darlehen (in tausend €, gerundet)	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	370	392	423	512	529	505
Summe Tilgung und Gewährung von Darlehen	370	392	423	512	529	505

An Tilgungsleistungen sind die ordentlichen Tilgungen für die bislang aufgenommenen Kredite sowie die berechneten Tilgungsleistungen für die vorgesehenen Kreditneuaufnahmen veranschlagt.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Tilgungsleistungen zu den vorgesehenen Kreditaufnahmen aus dem Landesförderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ durch das Land unmittelbar an den Darlehensgeber erbracht werden. Entsprechend sind Tilgungsauszahlungen nach Vorgabe des Landes nicht im städtischen Haushalt zu veranschlagen, haben aber Einfluss auf die Entwicklung der Verschuldung, auf die im Folgenden noch gesondert eingegangen wird.

6. Betrachtung der aktuellen Finanzlage und der weiteren Finanzentwicklung

6.1 Entwicklung der Erfolgslage

Bereits in den Haushaltsplanungen der Vorjahre konnte nach der Veranschlagung in keinem Haushaltsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis dargestellt werden. Mit Aktualisierung der Finanzplanung im vorliegenden Haushaltsplan stellt sich diese Perspektive insoweit unverändert dar. Für jedes Jahr des Finanzplanungszeitraums muss mit Fehlbeträgen gerechnet werden, wobei der für das Planjahr 2018 ausgewiesene Fehlbetrag am höchsten ausfällt. Im Vergleich zur bisherigen mittelfristigen Finanzplanung, wie sie mit dem Haushaltsplan 2017 vorgelegt worden ist, zeigt sich das erste Planjahr 2018 weiter verschlechtert. Für die Folgejahre 2019 und 2020 ergeben sich nach den aktualisierten Annahmen demgegenüber nunmehr geringere Defizite gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung, und zwar mit sich jährlich verbessernder Tendenz. Diese Tendenz setzt sich auch für das letzte Jahr der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung 2021 fort. Hier ist nur ein sehr geringer Fehlbetrag ausgewiesen.

In der fortgeschriebenen Finanzplanung zum Haushaltsplan 2017 war für das Planjahr 2018 noch von einem Defizit von ca. 1,8 Mio. € ausgegangen worden; nach der aktuellen Haushaltsplanung wird jetzt ein höheres Defizit von ca. 2,0 Mio. € erwartet.

Dabei sind die geplanten Erträge des Haushaltsjahres 2018, verglichen mit der bisherigen Finanzplanung, um ca. 1,3 Mio. € gestiegen, gleichzeitig aber auch die geplanten Aufwendungen, hier sogar um ca. 1,5 Mio. €.

Im Ertragsbereich sind hier die Positionen der Steuern und ähnlichen Abgaben sowie vor allem die der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen relevant.

Im Aufwandsbereich besteht ein Mehrbedarf vor allen Dingen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, aber auch die Personalaufwendungen sind höher ausgewiesen, als dies noch bei der vorherigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2018 angenommen worden war.

Für die Folgejahre des Planungszeitraums sind nach derzeitiger Prognose weiterhin durchgehend Defizite ausgewiesen. Im Jahr 2019 liegt das Defizit bei ca. 1,1 Mio. €, im Jahr 2020 bei ca. 0,3 Mio. € und im Jahr 2021 bei ca. 0,1 Mio. €.

Für die Haushaltsjahre ab 2018 steht nach den Annahmen ein Ausgleichsrücklagenbestand in Höhe von rd. 1,7 Mio. € für einen fiktiven Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen zur Verfügung. Dieser Ausgleichsrücklagenbestand muss allerdings nach den Werten der Haushaltsplanung bereits für den hohen Jahresfehlbetrag 2018 vollständig eingesetzt werden. Der genannte Ausgleichsrücklagenbestand wird auch nicht hinreichend sein, um einen vollständigen fiktiven Ausgleich herzustellen. Über den Abbau der Ausgleichsrücklage in Höhe von ca. 1,7 Mio. € hinaus wird damit nach den Prognosen eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage in Höhe von ca. 0,3 Mio. € erforderlich werden.

Ausgleichsrücklagemittel werden damit nach den derzeitigen Annahmen nach dem Abschluss des Haushaltsjahres 2018 nicht mehr zur Deckung von Fehlbeträgen zur Verfügung stehen, so dass die ausgewiesenen Fehlbeträge ab 2019 in voller Höhe zu Lasten der allgemeinen Rücklage gehen werden.

6.2 Entwicklung der Finanz-/Liquiditätslage

Der Anfangsbestand an liquiden Mitteln per 01.01.2018 ist in der Haushaltsplanung mit

rd. 1,7 Mio. € angenommen. Diese deutliche Verbesserung im Vergleich zur fortgeschriebenen Finanzplanung 2017, in der noch von einem Liquiditätskreditbedarf per 01.01.2018 in Höhe von 0,8 Mio. € ausgegangen worden war, ergibt sich aus verschiedenen erheblichen Verbesserungen in der Haushaltsausführung 2017. Herauszustellen sind dabei zum einen das Aufkommen aus der Gewerbesteuer und zum anderen die deutlich geringer ausgefallene Belastungswirkung für die Pflichtaufgabe der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Es gelangten weiter verschiedene eingeplante Maßnahmen mit hohem Finanzbedarf im Jahr 2017 nicht zur Ausführung, was erhebliche Minderauszahlungen für dieses Jahr auslöste. Ein großer Teil dieser Auszahlungen ist aber für die Haushaltsplanjahre 2018 ff. neu veranschlagt worden.

Im Rahmen der Darstellungen zum Finanzplan wurde bereits ausführlich auf die Finanzentwicklung 2018 insgesamt und differenziert auf die Entwicklung der Finanzlage in den Teilbereichen „laufende Verwaltungstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ eingegangen.

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit entsteht im Jahr 2018 nach der Haushaltsplanung ein hohes Finanzierungsdefizit. Darüber hinaus sind auch die Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Investitionskredite zu erbringen. Für die Investitionstätigkeit 2018 ist die dort gegebene Finanzierungslücke über entsprechende Investitionskredite fremdfinanziert dargestellt. Trotz dieses hohen Mittelabflusses im Haushaltsjahr 2018 ist zum Ende des Haushaltsjahres dennoch kein Liquiditätskreditbedarf ausgewiesen, weil nach den Annahmen der oben angesprochenen hohen Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.2018 gegeben ist, der dann allerdings im Laufe des Jahres weitgehend abgebaut wird.

Auch für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraumes ist bis zum Jahr 2020 berücksichtigt, dass für die Investitionstätigkeit die dort gegebenen Finanzierungslücken über entsprechende Investitionskredite fremdfinanziert werden. Zum Ende des Planjahres 2019 ist ein relativ geringer Liquiditätskreditbedarf ausgewiesen, der nach den getroffenen Annahmen bereits mit Ablauf des Planjahres 2020 aufgrund des dort gegebenen Liquiditätsüberschusses nicht mehr bestehen wird. Vielmehr ist angenommen, dass bis zum Abschluss des Planjahres 2021 sogar Liquiditätsreserven angesammelt werden können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Betrachtung der Finanzentwicklung auf der Grundlage des Finanzplanes eine Stichtagsbetrachtung jeweils zum Jahresende darstellt. Der Finanzplan lässt keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die unterjährige Liquiditätsentwicklung zu. Wie in der Vergangenheit ist zu erwarten, dass innerhalb des Jahres Liquiditätsschwankungen auftreten werden, vor allem, weil verschiedene bedeutende Einzahlungsarten (z. B. Steuern und Steueranteile, Abgaben, Zuweisungen aus dem GFG) nicht gleichmäßig eingehen, sondern in Intervallen von mehreren Monaten.

6.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Eigenkapitalentwicklung vollzieht sich in Abhängigkeit von den Ergebnisplänen der einzelnen Haushaltsjahre. Da in keinem Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich darstellbar ist, ergibt sich ein anhaltender Abbau des Eigenkapitals, der in den einzelnen Haushaltsjahren des Finanzplanungszeitraums unterschiedlich stark ausfällt.

Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals ist in einer Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

6.4 Entwicklung der Verschuldung

Das nachfolgende Tableau führt die Entwicklung der Verschuldung für Investitionen auf; die zusätzlichen Schuldverpflichtungen aus Liquiditätskrediten sind hier nicht enthalten. Diese ergeben sich aber unmittelbar aus dem Finanzplan. Auf Einzelheiten wurde auch zu Pkt. 6.2 -Entwicklung der Finanz-/Liquiditätslage- bereits eingegangen.

Entwicklung der Verschuldung (nur Investitionskredite) (in tausend €, gerundet)	2017	2018	2019	2020	2021
Schuldenstand 01.01. d. J.	3.800	3.453	7.030	7.368	6.958
Neukreditaufnahmen	0	4.000	850	140	0
Tilgungen	-347	-423	-512	-529	-505
Tilgung Land für Kreditaufnahmen „NRW.Bank.Gute Schule 2020“	0	0	0	-21	-31
Schuldenstand zum 31.12. d. J.	3.453	7.030	7.368	6.958	6.422
Schuldenu-/abgang innerh. d. J.	-347	3.577	338	-410	-536

Bei der aufgezeigten Entwicklung bleibt weiterhin zu überdenken, in welchen Bereichen auf die Planung und Umsetzung verschiedener Positionen und Vorhaben Einfluss genommen werden kann, um das Anwachsen der Neuverschuldung abzumildern. Dies schließt ein, ggf. auch das Investitionsprogramm anzupassen.

Für die Betrachtung der Schuldenentwicklung ist die Kreditierung über das Landesprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ besonders anzusprechen und zu erläutern. Der Stadt Sassenberg ist in den Jahren 2017 bis 2020 ein Kreditkontingent von jeweils rd. 198.000,00 € jährlich eingeräumt. Kreditaufnahmen sind dabei ausschließlich für bestimmte schulische Zwecke ermöglicht. Das Land übernimmt den Schuldendienst, das heißt wird Tilgungen und eventuelle Zinsen unmittelbar an den Kreditgläubiger NRW.Bank zahlen. Belastungen entstehen für die Stadt Sassenberg insoweit nicht. Die Kredite haben eine Laufzeit von 20 Jahren, das erste Jahr ist jeweils tilgungsfrei gestellt.

Die Kreditaufnahmen sind im Haushalt als Einzahlungen auszuweisen, Kredittilgungen sind nicht zu veranschlagen. Die jeweilige Kreditschuld ist bilanziell unter den Passiva darzustellen, gleichzeitig sind Forderungen gegenüber dem Land bilanziell unter den Aktiva zu buchen. Verbindlichkeiten und Forderungen mindern sich gemäß den geleisteten Tilgungen.

Haushaltsplanerisch sind folgende (Mit-)Finanzierungen über das Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ berücksichtigt: 2018: Erweiterung Mensa Sekundarschule = ca. 396.000,00 € (einschließlich Abruf offenes Kreditkontingent 2017), 2019: Erweiterung St.-Nikolaus-Schule Bis-Mittag-Betreuung = ca. 198.000,00 €. Über den Einsatz des eingeräumten Kreditkontingents nach dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 Beschluss gefasst. Die vorgenannten Maßnahmen sind auf der Grundlage des Konzeptes entsprechend teilweise kreditfinanziert vorgesehen. Die innerhalb des Konzeptes aufgeführten Maßnahmen sind in diesem Haushaltsplanentwurf allerdings zeitlich so eingeordnet worden, dass das Kreditkontingent für das Jahr 2020 nicht zugeordnet werden konnte. Insoweit wird es voraussichtlich erforderlich, dass der Rat sich mit einer Aktualisierung des Konzeptes befassen muss.

Bei der hier vorgesehenen investiven Verwendung sind Sonderposten zu bilden, deren ertragswirksamen Auflösungen gemäß der Nutzungsdauer des jeweils geförderten Vermögensgegenstandes die Belastungen aus den entsprechenden bilanziellen Abschreibungen kompensieren.

7. Risiken zur Haushaltsplanung und Haushaltsausführung

Jede mittelfristige Finanzplanung als eine versuchte Vorwegnahme künftiger Entwicklungen ist mit mehr oder weniger großen Prognoseunsicherheiten behaftet. Im Folgenden sollen nur die wesentlichen Risikofaktoren benannt werden.

Die Haushaltslage ist allgemein unverändert angespannt. Ein struktureller Haushaltsausgleich ist für den gesamten Planungszeitraum nicht darstellbar. Besonders hoch fällt der Fehlbetrag im aktuellen Planjahr 2018 aus, wobei hier ein überwiegender fiktiver Ausgleich über noch verfügbare Ausgleichsrücklagemittel möglich ist.

Mit dem Ende des Haushaltsjahres 2018 wird keine Ausgleichsrücklage mehr verfügbar sein. Damit müssen negative Ergebnisse ab dem Jahr 2019 vollständig zu Lasten der allgemeinen Rücklage verbucht werden, was grundsätzlich das Risiko erhöht, den Vorschriften der Haushaltssicherung zu unterfallen. Ein Haushaltssicherungskonzept ist z. B. aufzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren die allgemeine Rücklage um mehr als 5 % vermindert werden soll. Nach der aktuellen Haushaltsplanung wird der Schwellenwert in allen Finanzplanungsjahren noch deutlich unterschritten.

Jede weitere Minderung von Erträgen oder Erhöhung von Aufwendungen führt allerdings unter Beibehaltung der sonstigen Rahmendaten und Vorgaben für die Haushaltsplanung dazu, dass sich das Risiko zur verpflichtenden Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erhöht bzw. dass eine solche Haushaltssicherungspflicht sogar eintreten könnte.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei im Ertragsbereich die weitere Entwicklung der wichtigen Positionen Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Schlüsselzuweisungen. Sollte sich zeigen, dass die auf Grund der Prognosen und Annahmen eingestellten Werte später nach unten angepasst werden müssen, kann das weitreichende Folgen für die Haushaltssituation haben.

Im Einzelnen könnte sich für die Veranschlagung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ergeben, dass die Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nicht erreicht werden.

Gleiches gilt bezüglich der unterstellten, positiven Verbundmassenentwicklung im kommunalen Finanzausgleich. Hier tritt als weiteres Risiko hinzu, dass sich mit strukturellen Änderungen oder Grunddaten Anpassungen zu den Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen im GFG in der Zukunft weitere Belastungswirkungen durch nachteilige Umverteilungseffekte ergeben könnten. Insgesamt können die Dotierung des Finanzausgleichs in Anbetracht der Finanznot der kommunalen Familie weiterhin nur als unzureichend und die vorgenommenen und fortwirkenden Änderungen in der Verteilstruktur zu Lasten des kreisangehörigen Raumes ab dem GFG 2011 nur als inakzeptabel bezeichnet werden.

Im Aufkommen der Gewerbesteuer können sich jederzeit erhebliche Änderungen einstellen, also sowohl deutliche Zugänge wie auch erhebliche Abgänge. Eine Vorhersage des zukünftigen Gewerbesteueraufkommens ist nicht verlässlich möglich; die Gewerbesteuer ist damit ohne Zweifel die risikobelastetste der genannten Ertragsarten.

Aufwandsseitig könnte vor allem die Entwicklung der Kreisumlage in der Zukunft weitergehende Belastungen bringen. Die Kreisumlage ist für die Jahre von 2019 bis 2021 mit konstanten Hebesätzen veranschlagt. Die Vorlage des Haushaltsentwurfs 2018 für den Kreis Warendorf zeigt auch hier weiterhin eine angespannte Finanzlage. Hohe Belastungseffekte ergeben sich für den Kreishaushalt regelmäßig durch den Sozialbereich, wobei auch die Landschaftsumlage als indirekter Faktor erheblichen Einfluss

nimmt. Hier wird in der Tendenz mit steigenden Aufwendungen gerechnet, die in der Folge grundsätzlich an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage weitergegeben werden. Das Eigenkapital des Kreises Warendorf hat sich in den vergangenen Jahren auf Grund der eingetretenen Haushaltsfehlbeträge, durch bewussten Einsatz von Ausgleichsrücklagemitteln zur Begrenzung der Kreisumlagebelastungen, aber auch auf Grund von Wertabschreibungen auf den RWE-Aktienbestand des Kreises erheblich reduziert. Der Kreis Warendorf wird den Fehlbedarf für das Haushaltsjahr 2018 zu einem wesentlichen Teil über eine Inanspruchnahme des vorhandenen Ausgleichsrücklagenbestandes decken. Diese Möglichkeit der Abmilderung der Kreisumlagebelastung steht zukünftig nach der Finanzplanung des Kreises Warendorf nur noch zur Verfügung, wenn im Zuge der Haushaltsausführungen Überschüsse entstehen und diese Überschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Hinsichtlich der pflichtig von den Städten und Gemeinden zu erbringenden Leistungen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist die Aufgaben- und Finanzlast durch nur geringe Neuzuweisungen von Personen im Jahr 2017 sowie zwischenzeitlichen Übergang von Leistungspflichten auf das Jobcenter des Kreises Warendorf deutlich unterhalb der vorsichtigen und schwer wägbaren Annahmen für die Haushaltsplanung 2017 geblieben. Eine höhere und auch dringend erforderliche zusätzliche Finanzmittelausstattung durch Bund und Land hat in den letzten Jahren gleichzeitig die finanziellen Belastungen für den städtischen Haushalt zwischenzeitlich deutlich reduziert. Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass es in absehbarer Zeit in größerem Umfang zu Neuzuweisungen von Personen kommen wird. Diese Prognose ist aber in Anbetracht der andauernden, oft kriegs- und verfolgungsbedingten, humanitären Notlagen in verschiedenen Ländern und Regionen der Erde höchst ungewiss.

Steigende Belastungen könnten sich auch durch die Anhebung des allgemeinen Zinsniveaus ergeben, insbesondere wenn in der Zukunft neue Kreditaufnahmen für Investitionen erfolgen müssen. Hinzu tritt ein Zinsrisiko für einen eventuell notwendigen Liquiditätskreditbedarf. Dass sich gravierende Mehrbelastungen ergeben, steht allerdings nach der derzeitigen Marktlage mittelfristig eher nicht zu befürchten.

8. Ziele der Haushaltsplanung

Die gesetzlichen Vorgaben verlangen, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein (vgl. § 75 Abs. 1 und 2 GO). Nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf kann dieses grundlegende haushaltswirtschaftliche Ziel in den Jahren 2018 bis 2021 nicht erreicht werden. Das aktuelle und zukünftige Handeln muss sich an der Notwendigkeit ausrichten, einen Haushaltsausgleich wieder darstellen zu können.

Bei Durchsicht der einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird deutlich, dass trotz der schwierigen Finanzlage weiterhin der nachhaltigen und umfangreichen Weiterentwicklung des örtlichen Gemeinwesens durch unterschiedliche Maßnahmen Rechnung getragen wird, wenngleich im Bereich der freiwilligen Leistungen im weiteren Sinne Einschränkungen bzw. Begrenzungen unvermeidlich waren und sind.

Die in die Planung eingestellten Investitionsmaßnahmen fußen auf den Vorhaben, die der Rat und seine Ausschüsse in die bisherigen Überlegungen und Beratungen einbezogen und die in den vergangenen Haushalten ihren Niederschlag gefunden haben. In der Vergangenheit erfolgte zur Erreichung einer haushaltsverträglicheren Darstellung allerdings wiederholt eine zeitliche Zurückstellung von Maßnahmen. Ggf. wird eine weitere Zurückstellung auch für die zukünftige Fortschreibung des Investitionsprogramms erforderlich.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Hochbaumaßnahmen - überwiegend unter hoher Zuweisungsfinanzierung - realisiert, die jetzt eine bedarfsgerechte und ausreichende Infrastruktur mit grundsätzlich hohem Standard bieten. Zu nennen sind hier insbesondere die baulichen Maßnahmen an den Schulen, an den Kindergärten (U3-Betreuung) und der Neubau der Feuerwehrgerätehäuser.

Die weiter vorgesehenen, größeren Investitionsmaßnahmen im Finanzplanungszeitraum sind innerhalb des Vorberichtes noch einmal konzentriert dargestellt.

Für die städtischen Schulen wurden wiederum verschiedene Ermächtigungen für die Sanierung und Modernisierung des Gebäudebestandes und die Beschaffung von beweglichem Vermögen einschließlich EDV-Ausstattung berücksichtigt, um die Schulinfrastruktur weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten und weiter zu verbessern. Größere energetische Sanierungsmaßnahmen in der Johannesschule und in der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler Schule wurden im Jahr 2016 unter Einsatz von Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes durchgeführt. Zur Deckung des gestiegenen Raumbedarfes für die Mittagsverpflegung an der Sekundarschule, Standort II, Johann-Hinrich-Wichern-Straße, ist vorgesehen, im Jahr 2018 das bestehende Mensengebäude zu erweitern. Beide Gebäude der Sekundarschule sollen, ebenfalls nunmehr im Jahr 2018, mit einem Aufzug oder Lift ausgestattet werden, um mobilitätseingeschränkten Personen einen Wechsel zwischen den Etagen selbständig barrierefrei zu ermöglichen. Zur baulichen Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule für die Bis-Mittag-Betreuung berücksichtigt der Haushaltsplan einen Ansatz für Baukosten im Jahr 2019.

Es wird deutlich, dass die schulische Bildung weiterhin umfassend gefördert wird, um die Beibehaltung des hohen Ausbildungsstandards in den städtischen Schulen zu gewährleisten, soweit dies in der Hand des Schulträgers liegt.

Im Sommer 2013 konnte die Entsandung des Feldmarksees erfolgreich abgeschlossen werden. Damit ist die Nutzungsqualität als Badegewässer und Naherholungsziel verbessert und gesichert worden.

Der Neubau eines Funktionsgebäudes „Piratenschiff“ am Feldmarksee ist für das Jahr 2018 neu eingestellt. Gleichzeitig soll das dort vorhandene Mehrzweckgebäude neu errichtet werden, da die Beurteilung der Kosten einer Sanierung des vorhandenen Gebäudes zu der Bewertung führte, dass eine Sanierung im Bestand wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Um die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Anlagen des Freibades nachhaltig baulich zu sichern, ist im Jahr 2017 eine Erneuerung der Beckenumrandung erfolgt. Im Jahr 2018 sollen die Sanierung des Personal- und Sanitätsraums sowie der Umkleiden erfolgen. Die zugehörigen Aufwendungen konnten bzw. können aus den angesammelten Gewinnausschüttungsbeträgen der Sparkasse Münsterland Ost finanziert werden.

Die vorgenannten Maßnahmen bedeuten eine erhebliche Aufwertung des Schwerpunkts Tourismus/Naherholung.

Um den Betrieb des städtischen Bauhofes weiter effektiv und effizient zu führen, ist ein sukzessiver Ersatz von Fahrzeugen innerhalb des Finanzplanungszeitraums vorgesehen.

Ebenfalls sind im Bereich der Feuerwehr zur Sicherung und Optimierung der Aufgabenwahrnehmung weiterhin Ersatz- und Neubeschaffungen erforderlich. Verschiedene Großfahrzeuge sind bereits in den vergangenen Jahren beschafft worden. Im laufenden Finanzplanungszeitraum sind höhere Auszahlungsermächtigungen für die Beschaffung von zwei weiteren Großfahrzeugen eingestellt. Ferner ist die zum Großteil

abgeschlossene Umrüstung der Funktechnik auf eine digitale Übertragung mit einem hohen Auszahlungsvolumen anzusprechen. Weiter sind die Ansätze für die Beschaffung von Geräten, Ausrüstung etc. nach dem sich ergebenden Bedarf fortgeschrieben und entsprechend eingestellt worden.

Der vor einigen Jahren realisierte Bau jeweils eines Kunstrasenplatzes in der Ortslage Füchtorf und in der Ortslage Sassenberg trägt zu einer erheblichen Verbesserung der Sportinfrastruktur bei. Die Mitfinanzierung der Baukosten erfolgte über die angesammelten Gewinnausschüttungen der Sparkasse Münsterland Ost. Die Sport- bzw. Fördervereine haben den Bau der Kunstrasenplätze durch Zuschuss und Eigenleistungen unterstützt. Im Zuge der Entwicklung eines Sportstättenkonzeptes für die Ortslage Füchtorf wurde der Neubau einer Schul- und Sportspielhalle im Osteresch wieder aufgegriffen. Die Maßnahme ist nunmehr in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 veranschlagt. Die bisherige Schulsporthalle an der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule soll in der Folge zu einem Sportheim mit multifunktionaler Nutzungsmöglichkeit umgebaut werden. Hierfür sind erhebliche Finanzmittel in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die Überlegungen und Planungen sind in nächster Zeit allerdings noch zu konkretisieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kosten und die damit einhergehende Haushaltsverträglichkeit vor dem Hintergrund der allgemeinen Finanzlage.

Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird wie in den Vorjahren bedarfs- und zeitgerecht weitergeführt. Die Herstellung von Erschließungsanlagen nimmt weiterhin einen hohen Stellenwert ein und prägt nach wie vor wesentlich das Investitionsprogramm.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung bestehen unter Miteinbeziehung des Flächenangebots Dritter Ansiedlungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe. Das bestehende Grundstücksangebot wird insgesamt zurzeit noch als bedarfs- bzw. nachfragegerecht angesehen, ist aber durch Erwerbsvorgänge und Neuansiedlungen in den letzten Jahren weiter begrenzt worden. Die Stadt verfügt sowohl in der Ortslage Sassenberg als auch in der Ortslage Füchtorf noch über veräußerbare Gewerbe- und Industrieflächen. In der Ortslage Sassenberg wurde durch Erwerb weiterer Grundstücke Vorsorge getroffen, dass mittelfristig zusätzliche Flächen mit der Planungsqualität von Industrieflächen angeboten werden können.

Der örtliche Realsteuerhebesatz für die Gewerbesteuer soll für das Jahr 2018 weiterhin nur in Höhe des fiktiven Hebesatzes nach dem GFG festgelegt werden. Die Wirtschaftsförderung bleibt ein wichtiges Ziel von Rat und Verwaltung.

Im Wesentlichen durch das Umlegungsverfahren „Sassenberg Ost -3. Erweiterung-“ erfolgte eine umfangreiche Ausweisung neuer Wohnbauflächen, die zu einem großen Teil bereits vermarktet und danach auch schon bebaut wurden. In Abhängigkeit von der Entscheidung der Grundstückseigentümer könnten sofort weitere Baugrundstücke an Bauwillige zur Verfügung gestellt werden. Für die Ortslage Füchtorf ist im Jahr 2014 das Umlegungsverfahren „Südlich der Lohmannstraße“ eingeleitet worden, um zusätzliches Bauland bereitstellen zu können. Das Umlegungsverfahren ist zwischenzeitlich rechtskräftig, so dass dort entsprechende Baugrundstücke veräußert werden können. Mit der Erschließung des Plangebietes soll im ersten Halbjahr 2018 begonnen werden, um den Beginn der Bautätigkeit zu ermöglichen. In der Gebietsentwicklung wird damit auch ein Anschluss der Wohnbauflächen der Siedlung „Knapp“ an die Wohnbauflächen im Ortskern erreicht.

Die unverändert starke Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken bestätigt die örtliche Attraktivität des Grundstücksangebots. Es ist deshalb angestrebt, dass weitere Wohnbauflächen aus städtischem Eigentum kurz- bis mittelfristig angeboten werden können. Das soll insbesondere durch die vorgesehene Umwandlung des Sportplatzes Im Herxfeld sowie des Bolzplatzes an der Düsbergstraße zu Wohnbauland erreicht wer-

den. Die entsprechenden Planverfahren befinden sich bereits im politischen Entscheidungsprozess. Voraussetzung für die Umsetzung ist aber die Neuerrichtung eines Trainingsspielfeldes und eines Bolzplatzes im Gegenzug zu den aufzugebenden Plätzen. Die entsprechenden Finanzmittel weist der Haushaltsplan in der mittelfristigen Finanzplanung aus.

Durch Beteiligung der Stadt Sassenberg an den kreisweiten Förderverfahren nach dem Bundesprogramm „Breitband“ (Antragsteller: Kreis Warendorf) wird für das Stadtgebiet eine flächendeckende Breitbandanbindung einschließlich sämtlicher Außenbereiche angestrebt. Für das Jahr 2018 wird nach erfolgtem Abschluss des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens mit dem Beginn der Umsetzung der Ausbaumaßnahme gerechnet. Der flächendeckende Breitbandausbau wird in Höhe von 90 % durch Bundes- und Landesmittel gefördert. Mit dem Breitbandausbau wird eine enorme Verbesserung der Informations- und Dateninfrastruktur für den privaten und den gewerblichen Bereich erreicht.

Im Haushaltsplanentwurf wird auch deutlich, dass der Werterhaltung der gemeindlichen Vermögensgegenstände durch laufende Unterhaltungsmaßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird. Es wird wie in der Vergangenheit darauf geachtet, dass ein Sanierungsstau nicht eintritt. In der Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen, dass das gemeindliche Vermögen sich insgesamt in einem guten Erhaltungszustand befindet.

Ein Ziel war und ist ferner, die Verschuldung für Investitionen nicht erheblich ansteigen zu lassen. Auf Grund der notwendigen und vorgesehenen Investitionen und der gegebenen Finanzlage war es nicht möglich, auf eine Veranschlagung von Investitionskreditaufnahmen zu verzichten. In Folge dessen wird die Verschuldung bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums bezogen auf den Stand 01.01.2018 bis zum Stand 31.12.2021 um ca. 3,0 Mio. € ansteigen. Die hohe Neuverschuldung ist durch die Häufung finanzmittelintensiver Maßnahmen, z. B. Neubau einer Schul- und Sportspielhalle in Füchtorf, Neubau des Funktionsgebäudes „Piratenschiff“ am Feldmarksee, Neubau des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee, Erweiterung Mensa Sekundarschule, Erweiterung St.-Nikolaus-Schule für die Bis-Mittag-Betreuung, Erwerb von Gebäuden zur Bereitstellung zusätzlichen Wohnraums für Flüchtlinge/Asylbewerber, Straßenbau, Fahrzeugbeschaffungen für den Bauhof und die Feuerwehr etc. gegeben.

Bei unverändert schwierigem Verlauf der Haushaltslage wird mit Fortschreibung der Finanzplanung ggf. zu überdenken sein, ob durch eine weitere Modifizierung des Investitionsprogramms eine Senkung bzw. Entzerrung der Neuverschuldung erreicht werden kann.

9. Gesamtbetrachtung/Fazit

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf und die Fortschreibung der Finanzentwicklung zeigen nach wie vor grundsätzlich eine schwierige Finanzlage auf. Dies gilt in besonderem Maße für die Planjahre 2018 und 2019.

Im Ergebnisplan kann in keinem Jahr des Finanzplanungszeitraums ein Haushaltsausgleich dargestellt werden. Besonders hoch fällt der Fehlbedarf im Jahr 2018 aus, wobei hier zumindest ein überwiegender fiktiver Ausgleich über Ausgleichsrücklagemittel möglich ist.

Die vorhandene Ausgleichsrücklage wird voraussichtlich bereits zur teilweisen fiktiven Deckung des Fehlbedarfs 2018 vollständig einzusetzen sein, so dass die Fehlbedarfe ab 2019 vollständig zu Lasten der allgemeinen Rücklage gehen. Im Jahr 2018 wird nur mit Hilfe der Ausgleichsrücklage der für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes maßgebliche Schwellenwert (5,0 % Abbau der allgemeinen Rücklage) mit rd.

0,75 % deutlich unterschritten; ohne Ausgleichsrücklagemittel würde der Schwellenwert überschritten. Im Haushaltsjahr 2019 wird der relative Abbau der allgemeinen Rücklage nach den derzeitigen Annahmen bei ca. 2,9 % liegen, in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 bei ca. 0,9 % bzw. ca. 0,3 %. Damit wird der o. a. Schwellenwert im Finanzplanungszeitraum durchgehend unterschritten. Eine Aufstockung der Ausgleichsrücklage wird aber nicht möglich werden.

Der Finanzplan weist bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 hohe Liquiditätsabflüsse aus, die zum Ende des Jahres 2019 zu einem Liquiditätskreditbedarf führen. Bereits mit dem angenommenen Liquiditätszufluss im Haushaltsjahr 2020 kann allerdings die nach der Planung erforderliche Liquiditätskreditaufnahme aus dem Vorjahr wieder zurückgeführt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2020 scheint sogar der Aufbau von Liquiditätsreserven möglich.

In Gegenüberstellung von Ergebnis- und Finanzplan wird erkennbar, dass die nachhaltig schwierige Haushaltsslage zu einem hohen Anteil durch die nicht zahlungswirksamen Vorgänge bedingt ist. Zu nennen sind hier insbesondere die erstmalig mit der Einführung des NKF zu erwirtschaftenden Abschreibungen oder die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen. Diese und andere Belastungen wirken erheblich negativ und langfristig.

Die sich aktuell zeigende Haushaltsslage macht es unverändert erforderlich, weiter an der Haushaltskonsolidierung festzuhalten und fortwährend nach zusätzlichen Haushaltsentlastungen zu suchen, da nach wie vor das gesetzliche Ziel eines strukturellen Haushaltsausgleichs nicht erreicht wird.